

Zu der

öffentlichen Prüfung,

welche

am 5. April 1900

in dem Gymnasium Carolinum

veranstaltet werden wird,

ladet ehrerbietigst und ergebenst ein

Dr. F. W. Schmidt,

Oberschulrat.

INHALT:

1. Städtisches Leben in Mecklenburg in den Zeiten des Mittelalters, II. Vom Professor Dr. Rieck.
- (2. Schulnachrichten vom Oberschulrat Dr. Schmidt.) *nicht enth.*



Neu-Strelitz.

Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding & Sohn).

1900.

1900. Progr.-No. 715.



9ne
24 (1900)

715a



Im Osterprogramm unsrer Anstalt vom Jahre 1896 habe ich die Entstehung der mecklenburgischen Städte, ihre Befestigung nach aussen hin, die baulichen Verhältnisse im Innern, sowie endlich die hervorragendsten Gebäude einer solchen Stadt zur Zeit des Mittelalters der Reihe nach einer eingehenden Besprechung unterzogen. Zur Fortsetzung soll nun auf Grund der Angaben, die sich in dem inzwischen rüstig fortgeschrittenen Mecklenbg. Urkundenbuch finden, (Band XIX, Schwerin 1899, führt bis zum Jahre 1380) die Stadtobrigkeit und Stadtverfassung sowie die Handhabung von Recht und Gericht in den mecklenburgischen Städten des Mittelalters zum Gegenstand der Betrachtung gemacht werden.

Fassen wir demnach zuvörderst die **Stellung der Städte zur Landesobrigkeit**, zu den Landesfürsten ins Auge. — Die Erbteilung der Enkel Heinrich Borwins I. vom Jahre 1229 schuf auf mecklenburgischem Gebiet vier, oder wenn man die Grafschaft Schwerin, die Heinrich der Löwe seinem siegreichen Feldherrn Gunzelin von Hagen verliehen hatte, sowie die beiden Bistümer Schwerin und Ratzeburg hinzurechnet, gar sieben verschiedene Herrschaften; und da nun die Herrschaft Werle sich im Laufe der Zeit sogar noch in die drei Linien Werle-Güstrow, -Goldberg und -Waren spaltete, so ergab sich eine Reihe von Territorien, deren Bestand teils infolge kriegerischer Vorgänge, teils durch Vererbung oder Kauf beständigem Wechsel unterworfen war. Daher weist denn das Mecklbg. Urkundenbuch in grosser Anzahl Niederschriften auf, in denen beurkundet wird, dass Städte ihrem Landesherrn den schuldigen Huldigungseid geleistet haben. (*fecerunt omagium et tocius fidelitatis oboedienciam erectis manibus et apertis vocibus. U. 5255.*) Die Orte, an denen ein solcher Huldigungsact sich zu vollziehen hatte, scheinen, vorausgesetzt, dass derselbe nicht etwa sich auf eine einzelne Stadt beschränkte, sondern die Mannen und Städte einer ganzen Herrschaft umfasste, schon frühzeitig durch das Herkommen fixiert gewesen zu sein. Denn während die Fürsten der mecklenburgischen Linie die Huldigung unter freiem Himmel bei Beidendorf, eine Meile sw. von Wismar, entgegenzunehmen pflegten, fand dieselbe seitens der Mannen und Städte des ganzen Fürstentums Werle oder wenigstens des Güstrowschen Anteils vor dem Thore von Krakow statt, und die Stände des Landes Stargard versammelten sich zu gleichem Zweck „unter der Linde“ am Kirchhote zu Cölpin bei Stargard (vgl.

Mecklbg. Jahrbücher 32, pg. 111.) Freilich ist diese Gewohnheit urkundlich nicht sehr hoch hinauf nachzuweisen. — Häufig genug ist auch der Fall, dass beim Abschluss von Erbverträgen zwischen den einzelnen Linien der Landesherr die ihm gehörigen Städte anweist, der Gegenpartei die Eventualhuldigung zu leisten, (U. 6538, wo Boizenburg, Wittenburg und Crivitz einerseits, Grevesmühlen andererseits zur Huldigung angewiesen werden) sowie auch fürstliche Frauen, denen einzelne Städte als Morgengabe (*dotatium*, quod vulgariter *morgenhau* dicitur, U. 3634) und späteres Leibgedinge zugewiesen werden, von diesen die Leibgedingshuldigung empfangen (Grevesmühlen, U. 11027), auf die sie dann vielfach später zu Gunsten ihres Gemahls oder sonstwie verzichten (U. 3983. 7052). — Andererseits verabsäumten es die Städte bei Gelegenheit dieser Huldigung niemals, sich ihre Handfesten, d. h. die besiegelten Urkunden über alle Rechte und Freiheiten, die sie etwa in früherer Zeit von den Landesherrn erworben hatten, aufs neue bestätigen zu lassen (Wittenburg, 4971). So bestätigt z. B. beim Uebergang des Landes Stargard an die mecklbg. Fürsten Heinrich II. von Mecklenburg der Stadt Friedland in einer 1304 zu Stargard ausgestellten Urkunde (U. 2958) alle ihre *libertates, justitias et jura* und spricht ihr, wie auch dem ganzen Lande Stargard die Berechtigung zu, gegen etwaige Beeinträchtigungen von seiner Seite sich den Markgrafen von Brandenburg oder einen andern Fürsten zum Schutzherrn zu wählen.

Eine unmittelbare Folge der starken politischen Zersplitterung des Landes im 13. und 14. Jahrhundert war ja nun, dass nicht etwa eine einzige Stadt das Hoflager des Landesherrn in sich schloss, sondern dass es eine ganze Reihe kleiner Residenzen gab. So hatten die Fürsten von Mecklenburg seit dem Jahre 1257, wo sie ihre bisherige Residenz auf der Stammburg Mecklenburg aufgaben, ihren Wohnsitz zumeist in Wismar, bis sie denselben nach Erlangung der Herzogswürde und nach Erwerbung der Grafschaft Schwerin nach der bisherigen Grafenstadt verlegten. Nur zeitweilig, von 1310—1329, finden wir das Hoflager zu Sternberg; denn als die Stadt Wismar 1310 sich weigerte, dem Landesherrn und seinen zahlreichen fürstlichen und ritterlichen Gästen für die Hochzeitsfeier seiner Tochter Mechthild mit dem Herzog Otto von Lüneburg die Thore zu öffnen, entzog er der bisherigen Residenz seine Gunst und wandte sich nach Sternberg, wo er denn während der beiden letzten Decennien seiner Regierung Hof hielt. Die nach seinem Tode eingesetzte vormundschaftliche Regierung, in der auch der Rat von Wismar vertreten war, verlegte alsbald (1329) den Sitz der Regierung nach Wismar zurück, während Sternberg nur Witwensitz der Fürstin Agnes blieb. Die Herren von Werle residierten teils in Güstrow, teils in Parchim, Röbel oder Goldberg; die Bischöfe von Schwerin in Bützow oder Warin, die von Ratzeburg in Schönberg. Auch Rostock, Gadebusch u. a. waren zeitweilig Regierungssitze einzelner Linien des fürstlichen Hauses.

Was nun die Leistungen der Städte an den Landesherrn angeht, so bestanden dieselben insbesondere in der Entrichtung der *Orboer*, d. h. einer landes-

herrlichen Grund- und Boden-Abgabe in den Städten, die diese von den Grundbesitzern wahrnahmen (*redditus annui, qui vulgo orboere dicuntur* 4527; *pecunia fundatoria, quae vulgariter orboer nuncupatur* 5674). Neben dieser ständig sich wiederholenden Abgabe wurden aber auch in den Städten schon frühzeitig unter verschiedenen Benennungen noch weiter Beden (*petitio, precaria*) erhoben. Derartige Auflagen, die, wie ihre deutsche und lateinische Bezeichnung gleichmässig erweisen, ursprünglich eine ausserordentliche und freiwillige Leistung der Unterthanen darstellten (*petivimus quondam, erklären a. 1276 U. 1413 zwei Fürsten von Werle, cum debitis gravati essemus, nostros vasallos dilectos, ut nobis venirent in auxilium ad nostrorum expurgationem debitorum*) drohten bei öfterer Wiederkehr, namentlich im Fall eingetretener Verschuldung der Landesherrschaft allmählich den Charakter einer ständigen und pflichtmässigen Leistung anzunehmen. Daher zeigt sich denn in den Städten das Bestreben, durch Verhandlung mit den Landesherren entweder die gänzliche Beseitigung der Bede oder doch deren Beschränkung auf einzelne Fälle herbeizuführen. U. 1548 enthält einen Vergleich, durch den die Markgrafen von Brandenburg, die damaligen Landesherren der Herrschaft Stargard, die Bede für deren ganzen Umfang aufheben; U. 1504 wird dieselbe für Wittenburg und Boizenburg erlassen mit alleiniger Ausnahme einer etwaigen Kriegsgefangenschaft des Landesherrn oder seiner Hochzeit. Nicolaus, Fürst von Werle und dessen Brüder gewähren (U. 1781) für die Uebernahme eines Drittels ihrer Schulden den Unterthanen Befreiung von der Bede, die künftighin nur in drei Ausnahmefällen erhoben werden soll: *si contigerit nos aut nostros heredes in posterum matrimonium contrahere (Hochzeitsbede) sive militarem recipere dignitatem (Ritterschlagsbede) et si festa hec per nos vel per nostros heredes fuerint celebrata . . . ; si vero filiarum nostrarum aliqua desponsata fuerit, ad tale festum etc. (Prinzessinnensteuer)*. Auch beim Kindbett der Landesherrin wurde Bede erhoben; wenigstens verrechnet die wismarsche Kämmererechnung vom Jahre 1326 39 Mark *ad puerperium domine* (U. 4724).

Zu den Ehrenrechten der Landesherrschaft gehörte ferner der Anspruch auf festliche Bewirtung beim Einzug eines neuen Landesherrn (*comestio, in Wismar U. 5059*), sowie das Ablager (*aflegger, hospitium, jacentia nocturna*), d. h. die Verpflichtung zur gastlichen Aufnahme des Fürsten, seiner Familienmitglieder und seines Gefolges auf allen Reisen im Lande. Dieses Fürstenrecht, das allerdings am häufigsten die reich begüterten Klöster, seltner nur die Städte betraf, konnte unter Umständen recht kostspielig und lästig werden. Davon zeugen die Klagen des Bischofs von Ratzeburg über Bedrückung seiner Unterthanen *per honerosas et violentas hospitalitates* (U. 8393 pg. 194), die päpstlichen Schutzbriefe, die den Fürsten u. a. verbieten, *equos, canes et familiam ad alendum seu pabulandum in die Klosterbesitzungen zu legen*, die ausdrückliche Zusicherung des Fürsten Nicolaus IV von Werle, dass der Hof des Klosters Dargun in der Stadt Malchin in Zukunft geschützt sein solle *ab opprimencium incuribus, hospitalitatibus nostris nostreque dilecte conthoralis ac familie* (U. 7651), am deutlichsten aber das

Ausgabenregister des Klosters Neukloster (U. 4139), das innerhalb eines guten halben Jahrs die sechsmalige Inanspruchnahme des Ablagers durch Fürsten und Grafen aufweist.

In pecuniären Schwierigkeiten treten neben den reich begüterten Klöstern auch die Städte (vgl. U. 3459. 3465. 3816) oder einzelne wohlhabende Bürger derselben (U. 3391) helfend für die Fürsten ein. Bei besonders schweren Finanznöten aber, namentlich wenn sich das Kriegsglück gegen sie erklärt hatte, sie vielleicht selbst für ihre Person in Gefangenschaft geraten waren, sahen sich die Fürsten oftmals zur Verpfändung ganzer Städte und Vogteien gedrängt, die sie dann gegen eine festgesetzte Pfandsomme einem andern Fürsten, dem Pfandhuldigung geleistet werden musste, oder einzelnen ihrer ritterlichen Vasallen überliessen. Für mehr als die Hälfte aller mecklenburgischen Städte bietet das Urkundenbuch die Belege solcher Verpfändung, die für die Stadt namentlich dann recht verhängnisvoll werden konnte, wenn die Wiedereinlösung sich in die Länge zog, der ursprüngliche Landesherr darüber hinstarb oder wenn gar die Stadt durch Afterverpfändungen von einer Hand in die andre ging. Namentlich die drei Städte Boizenburg, Röbel und Plau werden sehr häufig von dem wenig angenehmen Schicksal der Verpfändung betroffen (vgl. z. B. über die Verpfändungen von Plau die ausführliche Darstellung von Lisch in dessen „Geschichte der Stadt Pl.“ Meckl. Jahrb. Bd. 17).

Oftmals werden die Städte zur Bürgerschaftleistung für ihre Fürsten herangezogen, und zwar nicht allein bei Verkäufen, wie U. 4798 (Gnoien), 5412 (Rostock), sondern auch in politischen Angelegenheiten. So übernimmt Neubrandenburg eine Vertragsbürgschaft für Heinrich von Mecklenburg (U. 4130, a. 1319), 6 Ratmänner von Schwerin bürgen (U. 7602) für den einstweilen aus der Gefangenschaft entlassenen Grafen von Schwerin, und bei einem Waffenstillstande, den drei pommersche Herzöge 1344 mit den Mecklenburgern abschliessen, erscheinen Rostock und Wismar für Mecklenburg, Güstrow und Waren für Werle-Güstrow, Parchim und Malchin für Werle-Goldberg als Vertragsbürgen. — Auch sonst sehen wir die mecklenburgischen Städte im 14. Jhh. in steigendem Maasse an den allgemeinen Landesangelegenheiten thätigen Anteil nehmen. Die ersten Spuren einer ständischen Beratung von Landesangelegenheiten in gemeinsamer Versammlung von Vasallen und städtischen Ratmännern finden sich schon bei Gelegenheit des Vormundschaftsstreits während der Abwesenheit Heinrichs des Pilgers, 1275—78. Dort werden (U. 1382) Vasallen und Ratmänner zu gemeinsamer Tagung nach Wismar berufen, während gleich darauf nach Sternberg nur die ritterlichen Vasallen entboten werden; an dem eingesetzten Vormundschaftsrat haben die Städte noch keinen Anteil. Dagegen treffen wir bei der bald folgenden vormundschaftlichen Regierung für Albrecht II und seinen Bruder Johann (a. 1329—1336) im Vormundschaftsrat neben 16 Mitgliedern der Ritterschaft auch schon Ratsherren von Wismar und Rostock an, wenn dieselben auch noch eine bescheidene Rolle zu spielen und hinter den Rittern sehr zurückzutreten scheinen. (cf. Lisch in den Jahrb. 7, pg. 1—51.) — In der Folgezeit finden wir dann

die Städte in Mitwirkung insbesondere beim Abschluss von Landfriedensbündnissen, die ja für das 14. Jhh. besonders charakteristisch sind und von denen auch das M. U. Beispiele in reichlicher Anzahl aufweist. Die erste derartige Urkunde (U. 1682) betrifft, nachdem schon vorher (a. 1259, U. 847) Lübeck, Rostock und Wismar gemeinsame Maassregeln gegen Seeräuber vereinbart hatten, den zunächst auf zehn Jahre abgeschlossenen Rostocker Landfrieden vom Jahre 1283, und schon hier erscheinen neben den fürstlichen und gräflichen Herren Vertreter von Stadtgemeinden als vollberechtigte Mitgelober des Friedensbündnisses; freilich sind es nur Vertreter der mächtigen und einflussreichen sog. wendischen Seestädte der Ostseeküste. Wenn dann aber für geraume Zeit und in einer langen Reihe von Landfriedensurkunden der Städte in keiner Weise Erwähnung geschieht, so ist dies offenbar eine Folge des politischen Niedergangs dieser Städte zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Lübeck war damals unter dänische Schutzherrschaft getreten, Rostock und Wismar aber wurden, weil sie trotzig ihrem Landesherrn die Thore schlossen, 1311 mit Waffengewalt gedemütigt. Erst von dem selbständigen Regierungsantritt Albrechts II. ab (1336), der mit kluger politischer Berechnung den Bestrebungen der Seestädte in jeder Weise entgegenkam, datiert der erneute Aufschwung der Städte, und so erklärt es sich leicht, dass schon in dem grossen norddeutschen Landfrieden zu Lübeck (1338), der ersten politischen Errungenschaft Albrechts, die Städte wieder eine Rolle spielen. Allerdings ist ihre Stellung gegenüber dem Jahre 1283 eine wesentlich veränderte; sie erscheinen nicht etwa neben den Fürsten als Vertragsschliessende, sondern werden nur am Schluss der Urkunde von den fürstlichen Herren in den Schutz des geschlossenen Friedens aufgenommen. — Die folgenden Jahrzehnte aber müssen einen raschen Aufschwung, wie des gesamten Landes, so insbesondere der Städte, auch der des Binnenlandes, gebracht haben. Schon 1353 (U. 7717) beurkunden elf Städte des Herzogtums Mecklenburg und der Grafschaft Schwerin neben ihren betr. Landesherrn den Abschluss eines Landfriedens, dem sich alsbald (U. 7731) die Fürsten von Werle ebenfalls mit elf Städten anschliessen. U. 9173—74 (a. 1363) beurkunden und besiegeln unter ausdrücklicher Berufung auf die Vollmacht ihrer Mitbürger Ratmannen von Schwerin, Ribnitz, Gnoien, Parchim, Malchin und Teterow einen Landfriedensvertrag, und das Friedensinstrument von 1366 (U. 9560) hat ursprünglich sogar die Siegel von nicht weniger als 18 Städten getragen.

In allen den vorgenannten Fällen finden wir die Städte, wenn auch schon bis zu einem gewissen Grade selbständig gegenüber der Landesherrschaft, so doch noch nicht in directem Gegensatz zu ihr. Allein von einer Beteiligung der Städte an den Landfriedensbündnissen der Fürsten war nur noch ein geringer Schritt bis zu selbständigen Bündnissen der Städte unter einander, die gar leicht ihre Spitze gegen den eignen Landesherrn kehren konnten. Einen solchen Fall haben wir schon vor uns U. 10635 (a. 1374), wo die Städte Parchim, Malchin, Teterow und Lage nach dem Ableben ihres bisherigen Landesherrn Johanns IV. von Werle-Goldberg, mit dem dessen Linie erlosch,

sich dahin einigen, dem Nachfolger, wer er auch sei, jede Unterthanenpflicht zu verweigern, bevor er nicht ihre wohl erworbenen Privilegien bestätigt habe. Oben sahen wir, wie schon wesentlich früher Rostock und Wismar im Gefühl ihrer Zugehörigkeit zum Bunde der wendischen Seestädte sich stark genug glaubten, ihren betr. Landesfürsten offen Trotz zu bieten, und wie sie nur durch Waffengewalt und nach hartem Kampfe unter das fürstliche Joch zurückgezwungen werden konnten. Solche Beispiele zeugen deutlich davon, dass mit dem zunehmenden Wohlstande der Städte überall auch das Selbstbewusstsein der Bürgerschaft eine ungemeine Steigerung erfuhr. Darum wird denn derselbe Kampf, den wir überall in Deutschland im 14. Jahrhundert zwischen dem territorialen Fürstentum einerseits und dem aufstrebenden, nach fester politischer Organisation ringenden Bürgertum andererseits sich abspielen sehen, auch auf mecklenburgischem Gebiet durchgeföhrt, und tritt in einer Reihe von Einzelvorgängen in die Erscheinung.

Das Streben der Städte nach Machterweiterung auf Kosten der fürstlichen Gewalt giebt sich zunächst kund in den Versuchen, die fürstlichen Burgen in und vor den Städten zu beseitigen, sowie die Errichtung neuer fürstlicher Residenzen zu hintertreiben oder ihr doch die möglichsten Schwierigkeiten zu bereiten. Schon 1266 verspricht Fürst Waldemar von Rostock (U. 1096), dass der von seinem Vater Heinrich Borwin III. begonnene und zur Erbauung einer Burg bestimmte Wall beim Bramower Thor niedergelegt und weder von ihm noch von seinen Nachfolgern je wieder aufgebaut werden soll. Zwölf Jahre später verkauft er (U. 1474) der Stadt das Schloss Hundesburg und geht zugleich für sich und seine Erben die Verpflichtung ein, vom Meere und von Warnemünde ab aufwärts zu beiden Seiten der Warnow kein Schloss zu erbauen, ohne damit mindestens eine Meile vom Flusse abzubleiben (cf. Koppmann, Gesch. d. St. Rostock. pg. 15; eine ähnlich lautende Urkunde Kaiser Friedrichs II. für Lübeck U. 322). — In Wismar schlossen die Bürger die von den Fürsten auf dem Weberkamp erbaute Burg während der Vormundschaftsfehde aus Anlass der Abwesenheit Heinrichs des Pilgers durch einen eigenmächtig ausgeführten Mauerbau von der Stadt ab, was bei der Rückkehr des Pilgers dessen ganzen Unwillen erregte. Als dann trotzdem im Jahre 1300 zwischen der Stadt und den Fürsten ein Ausgleich wegen der zahlreichen Missethungen zu Stande kam, versprachen die Fürsten nicht allein ihre Burg vor der Stadt abzubrechen und das Grundstück der Stadt käuflich zu überlassen, sondern gingen auch hinsichtlich des in der Stadt als Residenz neu zu errichtenden Fürstenhofes die Verpflichtung ein, dass derselbe niemals befestigt und in der Hauptsache dem in der Stadt gültigen lübischen Recht unterstellt werden sollte. Nichtsdestoweniger verkauft während der vormundschaftlichen Regierung 1329 der minderjährige Fürst Albrecht der Stadt wiederum ein beim Mecklenburger Thor innerhalb der Stadt gelegenes festes Schloss (mit dem thorne und mit deme berchvrede, U. 5038); wir haben auch in der Existenz dieses Schlosses offenbar eine Folge der gänzlichen Niederlage Wismars gegen-

über der Fürstengewalt im Jahre 1311 zu erblicken, die die Bürger jetzt wiederum zu beseitigen sich beeilten. Ja dem Bischof von Ratzeburg, ihrem geistlichen Oberhirten, verweigerten 1323 (U. 4464—65; 4426) die Ratsherren von Wismar unter Berufung auf eine eben erlassene Ratswillkür die Erbauung eines Hofes in der Stadt, wiewohl der Bischof seit kurzem Patronatsrechte an der Nicolaikirche übte. (cf. F. Techen, Jahrb. 56 pg. 1 ff.). Besonders augenfällig aber wird das übermütige Eingreifen der Bürger in die fürstlichen Rechte in Malchin, was allerdings durch die vielen Erbteilungen und die Schwäche der meisten Fürsten des werleschen Hauses begreiflich wird. Hier rissen zwischen 1365 und 1372 (vgl. U. 9394 u. 10334) die Bürger das fürstliche Schloss einfach nieder, ohne dass von irgend welcher Sühne dieser Gewaltthat etwas verlautet. Im Gegenteil, als sich Fürst Johann 1372 mit ihnen aussöhnte, erliess er ihnen alle Strafe und allen Unwillen (togheuen unde verlaten allen broke unde unmot), verkaufte ihnen den Wall und die Stätte des gebrochenen Hauses zu Stadtrecht, damit nach ihrem Gefallen zu schalten und zu walten, versprach auch fernerhin in der Stadt niemals wieder eine Burg zu erbauen.

Ebenso wie in der Beseitigung dieser Bollwerke fürstlicher Herrschaft tritt das erfolgreiche Streben der Städte, sich der landesherrlichen Gewalt zu entziehen, darin zu Tage, dass sie die fürstlichen Hoheitsrechte innerhalb ihres Weichbildes allmählich in ihre Hand zu bringen suchen. So gelingt ihnen mit der Zeit die Erwerbung der städtischen Vogtei, des wichtigsten dieser Rechte, des eigentlichen Symbols der Landeshoheit. Denn die Wahrnehmung sämtlicher landesherrlichen Rechte, insonderheit also auch des Ober- und Niedergerichts, lag in den Städten anfangs in den Händen eines vom Fürsten ernannten Vogtes (advocatus), dem speciell für die Handhabung der Gerichtsbarkeit sehr bald ein advocatus minor als eigentlicher Gerichtsherr an die Seite tritt. So finden wir z. B. in Malchin (U. 2796) neben dem advocatus maior (Landvogt) einen advocatus minor (Stadt- oder Gerichtsvogt) gleichfalls als fürstlichen Beamten. U. 1295 (a. 1273) erscheinen als Zeugen neben dem Landvogt (advocatus) von Röbel ein advocatus minor von Röbel, von Malchow und von Wesenberg; in Rostock treffen wir einen solchen unter dem Titel subadvocatus (U. 2469). Aber noch vor Ablauf des 13. Jhh. gewinnt überall der Rat der Stadt Einfluss auf die Gerichtsbarkeit, indem er eins oder mehrere seiner Mitglieder als assessores dazu deputiert, und bald wird die Gültigkeit des Vogteigerichts von der Anwesenheit der consules abhängig gemacht. (Güstrow U. 2200, Grabow U. 2222, Malchow 2574 etc., Rostock U. 2770: ab advocato nostro et sociis nostris consulibus apud eum sedentibus). Die Bestrebungen, die Vogteigewalt mit der Zeit ganz in den Besitz der Stadtgemeinde zu bringen, geben sich zuerst zu erkennen in Klagen über Missbrauch derselben seitens des fürstlichen Richters (U. 1152 A, Rost.), sowie in dem Verbot des Rats an seine Bürger, ein solches fürstliches Amt zu übernehmen. (U. 4463, Wismar: nen unser borghere schal sik bywerren mit der voghedye eder toln binnen deser stad by lyue unde ghude; vgl. jedoch 5065 u. 5079). In Geld-

nöten beginnen dann die Fürsten die Gerichtsaufkünfte teilweise oder im Ganzen an reiche Privatpersonen oder direct an die Stadt zu verpfänden (U. 10757 Parchim, 10152 Ribnitz, Tessin), und so gelingt es der städtischen Obrigkeit schliesslich, die Gerichtsbarkeit in vollem Umfange und zu dauerndem Besitz in ihre Hände zu bringen. Besonders deutlich lässt sich das allmähliche Vordringen der Stadtgemeinde auf Kosten der fürstlichen Rechte in Rostock und in Wismar verfolgen, weil wir hier einigermaßen zusammenhängendes urkundliches Material besitzen. In Rostock (vgl. Wigger, Bd. V des Urkdb., Einleitung pg. XVII ff; Koppmann, Gesch. v. Rost. pg. 17) wird der zuerst 1229 nachweisbare fürstliche Vogt seit 1283 in gerichtlichen Functionen von einem subadvocatus vertreten. Anfangs steht der Name des Vogts stets voran, beide Ratsherren sind nur assessores. Von 1337 ab aber heissen sie judices; der Name des Vogts tritt seit 1342 regelmässig hinter die der beiden Ratsherren, und von 1358 ab, wo die Stadt von den Landesherrn die eigne Gerichtsbarkeit erwarb, verschwindet der Vogt ganz, und die Ratsherren üben nun als judices et advocati ex parte dominorum consulum selbständig die Gerichtsbarkeit. — In Wismar, wo schon sehr früh der Rat durch Abordnung zweier Ratsherren Einfluss auf das Vogtgericht gewinnt, gelingt die Erwerbung anscheinend schon im ersten Anlauf 1308 (U. 3229). Aber die politische Niederlage der Stadt im Jahre 1311 hat auch hier den Verlust des eben erworbenen Privilegs zur Folge (U. 3501 B c. not.), und erst nach vielfachem Wechsel (U. 6975, 8508, 9392, 10349) gelangt die Stadt a. 1373 (U. 10508) von neuem und nun auf die Dauer in den Besitz der Gerichtsbarkeit.

Bei dem Bestreben, die Gerichtsbarkeit, dieses wichtigste aller fürstlichen Rechte, innerhalb ihres Weichbildes sich zu sichern, blieben aber die Städte keineswegs stehen, sondern trachteten vielmehr danach, in gleicher Weise auch alle sonstigen herrschaftlichen Rechte und Nutzungen im Laufe der Zeit an sich zu bringen: Münz- und Wechselgerechtigkeit, Zölle, Mühlen etc. Für die Münzgerechtigkeit kommen begreiflicher Weise nur Rostock und Wismar in Betracht, die sich das Prägerecht für die Stadt und deren weitere Umgebung schon frühzeitig sicherten und es bis ins 19. Jhh. hinein geübt haben. Fürst Heinrich von Mecklenburg überlässt nach erfolgter Huldigung 1323 der Stadt Rostock seine dortige Münze und verspricht, an keinem andern Orte seines Landes in locis inconsuetis (U. 4449) Geld prägen zu lassen; und zwei Jahre später verkauft er ihr die Münze wie die alleinige Münzgerechtigkeit in der Herrschaft Rostock für 1000 Mark (U. 4675), ein Privileg, das ihr Albrecht II. 1361 gegen Erlegung von 800 Mark nochmals bestätigt. — Die Münze zu Wismar wird 1349 von den Herzögen zugleich mit der Vogtei, dem Wechsel und Zoll an den Ritter von Bülow verpfändet und geht dann 10 Jahre später durch Vertrag mit dem Herzog Albrecht II. in den Pfandbesitz der Stadt über.

Wir haben bisher gesehen, wie gegenüber dem schrittweisen Zurückweichen der Fürstengewalt die Städte durch Erwerbung ursprünglich landesherrlicher Rechte sich

Luft und Raum zu schaffen suchten zur freien, durch keine fremde Einwirkung mehr gehinderten Entwicklung aller im Bürgertum liegenden Kräfte. Das höchste Ziel aber, nach dem eine ziel- und kraftbewusste Bürgerschaft streben konnte und musste, war doch offenbar die Verwaltung aller städtischen Angelegenheiten durch aus ihrer eignen Mitte und aus ihrer Wahl hervorgegangene Organe und Persönlichkeiten. So ist denn der Ausgang des 13. und der Anfang des 14. Jhh. für die mecklenburgischen Städte zugleich das Zeitalter der Ausbildung einer autonomen Stadtverwaltung, des Regiments von **Bürgermeister und Rat**. Die Ratsverfassung speciell der Stadt Wismar hat auf Grund des urkundlichen Materials F. Crull in der Einleitung zu seiner Schrift „Ratslinie der Stadt W.“, Halle 1875 pg. XVI—XLIV in so erschöpfender Weise dargestellt, dass mir nur übrig bleibt, die Ergebnisse dieser Schrift im Folgenden in möglichster Kürze zu verwerthen und, soweit das urkundliche Material dies ermöglicht, allgemein für die mecklenburgischen Städte zu ergänzen.

Die Einsetzung des Ratscollegiums (consules, consulatus comites oder socii, consilium oder consistorium; ratman, ratlude; senator nur einmal U. 6893 a. 1348, Rost.) in den einzelnen Städten geschah ursprünglich wohl seitens des Landesherrn etwa in der Art, wie sich Lisch (Jahrbb. 21 pg. 13) die erste Einsetzung eines Rats in Rostock vorstellt. Wahrscheinlich wird dies einmal durch den analogen Hergang bei der Wiedereinsetzung des legitimen Rats nach den wismarschen Stadtrevolutionen von 1410 und 1427 und andererseits durch den Treuschwur am Schluss des allerdings erst aus dem 15. Jhh. überlieferten Ratseides: unde dat ik unser herschop van Meckelenborch truwe, holde radman wil wesen, alse eneme bedderven radmanne van ere unde rechtes wegen tobehort. — Die Zahl der Ratsherren war offenbar je nach Wichtigkeit der Stadt und dem Umfange ihrer Geschäfte an sich schon verschieden; zudem ist zu berücksichtigen, dass, selbst wenn in hochwichtigen Stadturkunden eine Reihe von Ratsherren unter ausdrücklicher Bezeichnung als solche unter den Zeugen auftritt, dieselbe doch nicht die Gesamtheit des Collegiums darzustellen braucht. Urkundlich nachweisbar (cf. M. U. Bd. 12, pg. 437) sind unter Einrechnung der Bürgermeister gleichzeitig für Wismar 28, Rostock 21, Parchim 22, Neubrandenburg u. Güstrow 10, Gnoien, Malchin 9, Bützow, Plau, Ribnitz 8, Goldberg 6, während es z. B. von Röbel-Neustadt (U. 5511) nach namentlicher Aufzählung von 5 Ratsherren heisst: totaque communitas tam antiquorum, quam novorum consulum, ein Zusatz, der doch offenbar auf eine weit höhere Ziffer schliessen lässt. — Auch in Privaturkunden sind übrigens Ratsherren als solche leicht erkennbar in Folge der seit etwa 1320 in Wismar und bald wohl auch an andern Orten zum unverbrüchlichen Gesetz gewordenen Gewohnheit, den Ratsherren den Ehrentitel dominus zu geben, der ausser ihnen in dieser Zeit nur Leuten ritterlichen oder geistlichen Standes, niemals aber dem schlichten, wenn auch noch so begüterten Bürgersmann beigelegt wird. — Die Wahl neuer Ratsmitglieder erfolgte in Städten lübischen Rechts anscheinend von jeher nicht durch die Bürgerschaft, sondern auf dem Wege der

Selbstergänzung des Collegiums; wenigstens erscheint diese in Rostock a. 1314 schon als althergebrachte Sitte. (U. 3669: nos consules eligere debemus novos consules sicut ab antiquo). Die Frage, auf welche Zeitdauer eine solche Neuwahl vollzogen wurde, dürfen wir in Ermangelung urkundlicher Zeugnisse und angesichts der Lübecker Verhältnisse, die in allen verfassungsrechtlichen Fragen für die mecklb. Städte vorbildlich gewesen sind, dahin beantworten, dass die Wahl von vornherein auf Lebenszeit erfolgte, um so mehr, da wir die in Lübeck von jeher übliche Umsetzung des Rats auch auf mecklenburgischem Boden schon frühzeitig im Stande sind, urkundlich zu belegen (erstes Zeugnis U. 885: a. 1260, letztes für Wismar a. 1427). Dass später die Umsetzung des Rats auch in Städten nicht lübischen Rechts üblich war, beweisen z. B. Schwerin und Röbel (U. 4712, 5511) für das schwerinsche, Plau (Jahrbb. 17, pg. 307 — U. 8060) für das parchimsche, Neubrandenburg (cf. F. Boll, Chronik der Vorderstadt N. pg. 14) für das märkische Recht. Crull setzt a. a. O. pg. 25 des weiteren auseinander, dass die Wahrnehmung der umfangreichen Ratsgeschäfte von dem Gewählten starke Opfer an Zeit und Geld erforderten, sowie auch, dass eine Stellvertretung desselben in seinem eigentlichen Berufsleben unter damaligen Umständen nicht wohl möglich war. Daher hatte man denn, um den Ratsherren wenigstens zeitweilig die energische Vertretung ihrer persönlichen Interessen zu ermöglichen, die Einrichtung getroffen, dass die erwählten Vertreter der Bürgerschaft in den drei Staffeln der *intrans* (erster Jahrgang), der *manentes ex debito et iure* (zweiter J.) und der *exeuntes* (dritter J.) mit einander abwechselten. Die beiden ersten Jahrgänge bildeten zusammen den geschäftsführenden, sitzenden Rat (in *consulatu sedentes*, Schwerin U. 6031; *consules novi, juniores; de nyen ratman*), während der dritte (*consules antiqui, priores, veteres, seniores; olde ratman*) zeitweilig von der Geschäftsführung entbunden war. Nur in besonders wichtigen Fällen wurde auch dieser zur Teilnahme an Ratssitzungen herangezogen und bildete dann mit dem sitzenden Rat zusammen die *communitas consulum* (*universitas Ribnitz 4147; Sternberg 3061; commune consilium; die meinheit der ratmanne, de mene ratman*). Nach Ablauf des dritten Jahres traten die bisherigen alten Mitglieder wieder in den sitzenden Rat ein und zwar auf Grund einer allerdings nur formellen Wahl, die von der zur Zeit einzig wahlfähigen Staffel, d. h. den *manentes* des kommenden Amtsjahrs auf Antrag der Bürgermeister vollzogen wurde. (U. 6413: *pretacti 6 per burgimagistros hos 5 ad se elegerunt, videlicet etc.*) Eine Prüfung fand dabei nur hinsichtlich der persönlichen Würdigkeit des wiederum Eintretenden statt, wobei man eine etwaige Ablehnung des Vorschlags durch Schweigen zu erkennen gab. — In gleicher Weise fand durch den gesamten Rat die Neubesetzung der durch Todesfall oder sonstwie erledigten Ratsstellen statt, wobei es natürlich auch angängig war, abweichend vom Turnus die *consules exeuntes* sofort wieder unter die *intrans* zu versetzen (*eligere e converso* U. 10887, 11111.) Von 1346 ab verschwindet überhaupt in den wismarschen Aufzeichnungen der Vermerk über die Wahl der nach dem Ruhejahr wieder Eintretenden, so dass man fortan — ausser bei

nachgewiesener Unwürdigkeit — den Wiedereintritt als selbstverständlich betrachtet zu haben scheint. (U. 7472: *hi intraverunt, quia per tempus suum fuerunt extra consilium.*) — Die in Wismar von jeher übliche Sitte, dass neu eintretende Ratsmitglieder, auch diejenigen, die früher bereits dem Collegium angehört hatten, der auf dem Markte versammelten Gemeinde von der Ratslaube aus vorgestellt wurden (*de lobio intimare* U. 6524 etc.) lässt sich sonst nirgends urkundlich belegen; in Wismar lässt sie sich in den Bürgersprachen bis 1424 verfolgen, scheint aber auch späterhin noch in Uebung gewesen zu sein. Ein neu gewählter Ratsherr hatte dem Herkommen gemäss den Collegen einen Schmaus zu geben, bei welcher Gelegenheit bisweilen ein übermässiger Luxus getrieben sein muss; denn nur so erklärt sich die in U. 7687 enthaltene Ratswillkür, wonach zu einer solchen Festlichkeit künftighin nur die Ratsherren und deren Gattinnen geladen werden dürfen; ein Verstoss gegen diese Satzung wird unter die hohe Strafe von 10 Mark Silber gestellt, von denen auch nicht ein einziger Schilling erlassen werden soll.

Hinsichtlich der Wahlfähigkeit waren für Lübeck durch Urkunde Herzog Heinrichs des Löwen ganz bestimmte Bedingungen festgesetzt. Wer in das städtische Regiment gekoren sein wollte, musste danach von freiem Stande, aus rechtmässiger Ehe, Herren nicht mit persönlichem Dienste verwandt, nicht Beamter eines solchen, mit freiem Eigentum in der Stadt angesessen, nicht durch Handwerk begütert oder ein solches treibend, nicht falschen Zeugnisses überwiesen, von unbescholtenem Wandel sein; auch sollten niemals zwei Brüder (geschweige denn Vater und Sohn) zusammen im Ratsstuhl sitzen. — An verschiedene dieser Bestimmungen hat man sich in den mecklenburgischen Städten nachweislich nicht gebunden. Denn 1) weist hinsichtlich des Standes Crull a. a. O. pg. XVIII ff. nach, dass bis 1323 der Betrieb eines Handwerks oder sonstigen Gewerbes keineswegs von den Ratsstühlen ausschloss; auch wurden derartige Ratsherren keineswegs etwa als minderwertig betrachtet, wie sich daraus ergibt, dass einzelne von ihnen zu Bürgermeistern und zu Ratssendeboten erkoren werden. Ihr Geschäft betrieben sie daneben fort; U. 9806 wird z. B. dem Bürgermeister Volmar Lewetzow in Wismar ein Guthaben bestätigt, teils für ein baares Darlehen, teils für Bier, das er dem Schuldner gebrant hat. Im 15. Jhh. allerdings hatten sich die Verhältnisse bereits derartig geändert, dass von Geschäftsleuten nur noch Brauer, Gewandschneider und Kaufleute als zulässig erschienen. Dann aber ist 2) Verwandtschaft mit einem Ratsherrn entweder nirgends als Hinderungsgrund für die Wahl betrachtet worden, oder man hat bereitwillig Ausnahmen von der Regel gestattet. Abgesehen von den Beispielen aus Wismar verweise ich z. B. auf U. 9500, wo in Teterow zwei Brüder, oder U. 8063, wo in Malchow gar Vater und Sohn im Rate sitzen. Ja, die Verchwägerung mit einer alten und hochangesehenen Ratsfamilie scheint unter Umständen geradezu eine Empfehlung für die Wahl gewesen zu sein.

Als Wahltag galt in Rostock von jeher der 22. Februar (*cathedra Petri*, *Petri Stuhlfeier*), in Wismar der Himmelfahrtstag (*ascensio Domini*), in Neubrandenburg,

wie noch jetzt für die dortigen Stadtverordnetenwahlen, der Tag der heiligen drei Könige (*trium regum*). Die Sitzungen pflegten unter gewöhnlichen Verhältnissen im städtischen Rathause abgehalten zu werden (*consistorium*, z. B. Sternberg 3061; *theatrum*, Parchim 10129; *pretorium*, Rostock 9644; *capitolium*, Hamburg 9141); nur in vereinzelt Fällen finden wir die Ratsherren in der Kirche (*Malchin 6499 in ecclesia parrochiali*) oder in dem benachbarten Pfarrhause (*in dote sancte Marie, Rost. 3671*), in Malchow (U. 9467) in der *camera scole* versammelt. — U. 5861 zeigt uns eine Geschäftsordnung des Rats von Wismar, in der insbesondere den Ratsherren bei Strafe untersagt wird, gegenüber einem Majoritätsbeschluss der Versammlung an die Bürgerschaft zu appellieren. Nicht selten scheint es in den Sitzungen recht lebhaft hergegangen zu sein, wie insbesondere U. 3762 (a. 1315) erweist, wo es heisst: *quicumque consulum inter se alterum verbis vexaverit vel offenderit, decem marcas argenti emendabit, et consilium inhoneste exhibit et nunquam amplius ad consilium statuatur. Denique, quicumque furiosa ira alium verberibus, quod deus nolit, offenderit, hic centum marcas argenti emendabit et habitacionem suam turpiter linquet, nullatenus in civitate amplius mansurus.* — Zur sachgemässen und energischen Leitung der Versammlung war daher schon frühzeitig ein Bürgermeister bestellt, dem das Rüge- und nötigenfalls das Strafrecht gegenüber den Ratsherren zustand. Die ältesten städtischen Niederschriften von Wismar und Rostock kennen diesen Titel allerdings noch nicht; sie reden nur von Leuten, *qui loquebantur verbum civitatis* oder *de spreken der stades wort* (U. 648, 650; a. 1250); dann aber treten daselbst in rascher Folge von 1284 ab die Bezeichnungen *magister consulum*, *m. burgensium*, *proconsul* (später oft in den Urkunden *preconsul*), a. 1295 zuerst die deutsche Benennung *burgermester* auf. Von späteren Bezeichnungen verdient nur *her ratmester* U. 10277 hervorgehoben zu werden; der uns geläufige Ausdruck *Magistrat* findet sich erst im 16. Jhh. Eine Mehrheit von Bürgermeistern lässt sich für Rostock seit 1298 (U. 2488), für Wismar mit Sicherheit erst seit 1325 nachweisen; man hatte in beiden Städten 2, 3, ja bis 5 Bürgermeister. Die alljährliche Neubesetzung der verschiedenen Bürgermeisterstellen vollzog sich innerhalb eines engbegrenzten Kreises von Persönlichkeiten nach demselben Umsetzungsmodus, wie er für die gesamte Ratsversammlung üblich war. (Nachweis für Wismar: Crull a. a. O. pg. XXXI ff.) — Kleinere Landstädte begnügten sich damit, den Vorsitz in ihrem Ratscollegium alljährlich zwischen 2 Bürgermeistern umgehen zu lassen; Lage z. B. hat nie mehr als 2 *proconsules* neben 6 Ratsherren gehabt. (Beyer, *Gesch. d. St. Lage*; M. Jhbb. 52, pg. 227) — In Städten schwerinschen Rechts war es (U. 359, 12—13) in die Hand der Ratsherren gelegt, ob sie einen *magister civium* als Vorsitzenden wählen wollten; es hatte für diesen Fall die Stadtgemeinde die Wahl zu vollziehen. Daher ist es denn wohl nicht zufällig, wenn in Städten wie Schwerin, Güstrow, Malchow etc. erst nach 1350 eines Bürgermeisters Erwähnung geschieht; vorher finde ich nur einen *preconsul* in Malchin (1346, U. 6690) sowie einen *borgermeister tho Warne* (1350, U. 7033.) — Im Bereiche der magdeburgisch-

märkischen Rechtsfamilie, also in den Städten der Herrschaft Stargard, fehlen bis zum Ende des 14. Jhh. die Bürgermeister gänzlich. Es ist dies eine Folge der von dem sonstigen Gebrauch der mecklbg. Städte völlig abweichenden Rechtsordnung, die diese Städte infolge ihrer Gründung durch brandenburgische Markgrafen und ihrer langandauernden Zugehörigkeit zur Mark sich bewahrt hatten. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange liegt nämlich hier in den Händen eines praefectus (Stadtschulzen; urkundlich nachzuweisen in Neubrandenburg, Fürstenberg, Wesenberg, Woldegk), dem zum Zweck der Urteilsfindung Schöffen, gewöhnlich 7 an Zahl, zur Seite stehen, wogegen die städtische Verwaltung auch hier von einem Collegium von Ratmannen wahrgenommen wurde. Streng geschieden sehen wir beide Collegien bei namentlicher Aufzählung der Mitglieder z. B. U. 1931 (Neubrandenburg, a. 1287) und U. 8756 (Woldegk, a. 1360). Erst der allmähliche Uebergang der Gerichtsbarkeit an die Stadtgemeinde hatte dann eine Verschmelzung beider Collegien zur Folge, und zugleich ging auch der Vorsitz an einen Bürgermeister (proconsul) über. Dieselbe Persönlichkeit, die noch 1394 in Neubrandenburg als Schöffe bezeichnet wird, erscheint ein Jahr später als erster Bürgermeister dieser Stadt, und 1400 erwähnt eine päpstliche Bulle proconsules et consules von Neubrandenburg (F. Boll, Chronik von Nbdg. pg. 14). — Rechtsgelehrte Bürgermeister finden sich in diesem Zeitraum höchst sporadisch; erst seit dem Durchdringen des römischen Rechts im 16. Jhh. wird die Wahl von Rechtsgelehrten mehr und mehr üblich. (Crull a. a. O. pg. XXXIII).

Auch abgesehen von der selbstverständlichen Erstattung etwaiger Auslagen hatten die Ratsherren für ihre Mühwaltung den Anspruch auf bestimmte Einkünfte, die jedoch so wenig bedeutend waren, dass man sie kaum als wirkliche Entschädigung betrachten kann. Diese Einkünfte waren 1) feststehende, alljährlich wiederkehrende Einnahmen. Dahin gehören, wenigstens in Wismar, die aus dem städtischen Weinkeller an bestimmten Festtagen und bei sonstigen feierlichen Veranlassungen den Bürgermeistern und den Ratsmitgliedern gespendeten Weinportionen, jährlich 32 resp. 16 Stübchen (cf. Crull: E. E. Raths Weinkeller zu Wismar; Jahrb. 33, pg. 41 ff.). Ferner der Ertrag eines Herrenlots, d. h. eines Wiesen- oder Ackerloses, wie solche alle vier Jahre einmal unter die Ratsherren verlost wurden; dann einige kleinere Emolumente, Aallieferungen (U. 6529), die Weinkaufspfennige (denarii vini, qui dantur pro wynkop; ibd.) von den Pächtern städtischer Häuser und Buden, der vredeschillingk, solidus pacis, eine Abgabe beim Verkauf von Grundstücken, die nach schwerinschem und lübischem Recht den Ratsherren zufiel. (U. 359, 11. 2673 c. not.). — 2) Zufällige Einnahmen ergaben sich für die Ratsherren aus den ergangenen Erkenntnissen (de sententiis proclamatis 6045), sowie aus mancherlei sonstigen Gebühren und Strafgeldern, z. B. bei Beleidigung des Ratscollegiums. U. 1374: Thidericus Brunswic emendavit unam marcam, quod male tractavit magistris. cf. 2647, 2 u. 5. 10025. — Eine weitere Einnahmequelle eröffneten sich 3) in Wismar die Ratsherren durch Handel mit den Weinen des

städtischen Ratskellers, sowie mit Mühlsteinen; zahlreiche Willküren regeln die Verteilung des durch solchen Handel erzielten Gewinns.

Wir sehen, die Einnahme, die den Ratsmitgliedern aus ihrer Geschäftsführung erwuchs, war eine ausserordentlich bescheidene. Um so auffälliger ist der ungemein grosse Umfang der Amtsgeschäfte des Rats. Ihm lagen nicht allein gerichtliche, kirchliche und polizeiliche, sondern obendrein noch politische Verpflichtungen ob. — Nur unter dem Vorsitz von Ratmannen finden alle bürgerlichen Käufe, Verkäufe, Anleihen, Auflassungen statt; vor dem Rat werden Ehe-, Erb- und Grenzstreitigkeiten geschlichtet (U. 5304. 3992. 8259); zwei Ratsherren müssen von den Bürgermeistern deputiert werden zur Entgegennahme von Testamenten (U. 11 271), Ratmannen erscheinen als Testamentsvollstrecker, für welche Mühwaltung ihnen in Wismar z. B. von einem dankbaren Gemüt ein Legat zu einem alljährlichen Festessen zugewendet wird, ut eo benignius predictae filie mee et pueris presint. U. 5714. — Wenn auch das Patronatsrecht der städtischen Pfarrkirchen ursprünglich dem Landesherrn zustand und erst allmählich hie und da in den Besitz der Stadt übergang, so lag doch von jeher die Erhaltung der Kirchen sowohl, wie der zugehörigen Pfarrhäuser (wedeme), die Verwaltung der vielfach zur Pfarre gehörigen Ziegeleien und alles sonstigen Kirchenvermögens einer Gemeindevertretung ob (jurati, provisores, kerkswaren), in der selbstverständlich der Rat nicht unvertreten bleiben konnte. Und wenn man U. 1997 bei den dort genannten consules ecclesiarum noch zweifelhaft sein kann, ob nicht unter diesem Ausdruck die Kirchenvorsteher insgesamt zu verstehen sind, so zeigt doch der Vergleich von U. 5714 pg. 640, dass dabei an eine allerdings wohl schwerlich in jedem Jahre wechselnde Vertretung des Rats im Kirchencollegium zu denken ist. Patronatsrechte übt übrigens der Rat an verschiedenen Orten auch gegenüber den Hospitälern und Schulen z. B. U. 8543.

Als Stadtoberigkeit hatte ferner der Rat alle städtischen Beamten anzunehmen und in ihrer Amtsführung zu beaufsichtigen, so insbesondere die Verpachtung der wichtigen Ratswage vorzunehmen, in Rostock und Wismar den Contract mit dem städtischen Münzmeister abzuschliessen (U. 7365), in Kriegsfällen die nötigen Söldner anzuwerben (U. 9850). Der Rat übte die Baupolizei (U. 10201. 12), sein Consens war erforderlich zu jedem Hausverkauf an einen Nichtbürger, namentlich an Geistliche (U. 4464—65) oder an geistliche Stiftungen (z. B. den deutschen Orden in Wismar U. 5135—36). — Auch zu etwa beabsichtigten Wallfahrten der Bürger musste erst die Genehmigung des Rats nachgesucht werden (U. 10443: nullus debet peregre proficisci sine consensu dominorum consulum). Der Rat führte die Aufsicht über alle in der Stadt vorhandenen Bruderschaften und Gilden, denen er Statuten erteilt (Friedland, 6308), bestätigt (Sternberg, 3061) oder verweigert (6532), deren Versammlungen er durch einzelne seiner Mitglieder überwachen lässt. (U. 11293, 6: de morgensprake schal nicht scheen, dar ensyn twe raetmanne mit en.) Sodann unterlagen natürlich auch die

finanziellen Verhältnisse der Stadt der Oberaufsicht des Rats; Darlehen an Private aus städtischen Kassen werden U. 8791 streng untersagt; nur an die Kämmerer oder sonst amtierende Ratsherren dürfen Vorschüsse mit Genehmigung der Bürgermeister geleistet werden. Der Schuldschein über eine zu städtischen Zwecken aufgenommene Anleihe wird (U. 7504, Rost.) von 3 Bürgermeistern und zwei Ratsherren ausgestellt und mit deren persönlichen Siegeln beglaubigt. — Auch hatte der Rat als Stadtobrigkeit das Recht und die Verpflichtung, durch Errichtung von Willküren, d. h. einseitig, ohne Zuziehung der Bürgerschaft gefassten Ratsbeschlüssen die Regelung aller möglichen Vorkommnisse des bürgerlichen Lebens herbeizuführen. Das Recht zur Errichtung beliebiger Willküren stand offenbar den Städten nicht ohne weiteres zu, sondern musste ihnen durch fürstliche Gnade besonders verliehen sein. Für Rostock wird es (U. 8749, 2, a. 1360) als ein bereits seit Gründung der Stadt geübtes Privileg in Anspruch genommen; Wismar erhält es (U. 1078, a. 1266) durch den Fürsten Heinrich von Mecklenburg zugesichert, wenn er beurkundet: *conferimus civitati nostre Wismarie, ut libere in causis hinc inde occurrentibus suo libero fungatur arbitrio, quod in vulgari wilkore vocatur, dantes ei opcionem augmentandi et minuendi ipsum arbitrium pro voluntate consilii et civitatis.* Und für Gadebusch heisst es U. 1216 (a. 1271): *facultatem liberam eisdem concessimus condendi inter se statuta arbitraria, qualiacunque civitati congrua reputaverint et proficua, dummodo in dampnum nostrum et vasallorum nostrorum non videantur cedere detrimentum.* Die Verhältnisse, auf welche die Willküren sich beziehen, sind ausserordentlich mannigfaltiger Art; sie betreffen Handel, Maass und Gewicht, Münzverhältnisse, Zinsfuss (1774), Spielschuld (2151), Aufwand bei Festlichkeiten (2315), Achtung vor Obrigkeit und Gesetz, Bruderschaften (11 162) etc. Uebertretung derartiger Willküren wird mit grösserer oder geringerer Geldbusse, für Zahlungsunfähige mit Stadtverweisung bedroht (U. 4398). Merkwürdigerweise wird mehrfach ein auch ohne besondere Aufforderung nachträglich abzulegender Eid dafür erfordert, dass sämtliche Bestimmungen einer Willkür im Einzelfalle getreulich beobachtet worden sind. So z. B. von Leuten, die ein Kind ausserhalb der Stadt ins Kloster gebracht haben, ein Eid darüber, dass sie bei ihrem Aufzuge die durch Ratswillkür vorgeschriebene Höchstzahl von Begleitern und Begleiterinnen nicht überschritten haben (U. 8791). U. 6004, 13: *sponsus et illi, qui nupcias celebrarunt, prima die juridica post nupcias non vocati venient ad consules et iurabunt, quod in premissis articulis omnibus (Hochzeitsordnung, U. 6004) civitatis arbitrium salvum tenuerunt. Quod si facere neglexerint, quilibet ipsorum infrascriptam penam sustinebit, nullatenus relaxandam.* — Ein Widerruf einer früher erlassenen Willkür findet sich U. 7756.

Endlich aber war der Rat dazu berufen, die Interessen eines jeglichen Bürgers auch über das städtische Weichbild hinaus wahrzunehmen. Die Ratsherren erteilen daher namens der Stadt den eignen Bürgern oder auch fremden Kaufleuten, die solchen Schutz nachsuchen, sicheres Geleit, wodurch sie für allen Schaden haftbar werden, der

unter Bruch dieses Geleits den betreffenden etwa zugefügt werden könnte. (*ducatus et securitas; sub securitate et conductu civitatis; conducti et securati*). Eine umfangreiche Klasse der Ratsurkunden bilden die *litterae respectivales* (auch *l. respectus* oder kurzweg *respecti* (*sic!*) U. 9536 n.), die ihren Namen von der feierlichen Versicherung haben, man könne und solle zu dem Aussteller der Urkunde *firmum* (*securum* oder *indubium*) *respectum* haben, dass nach Befriedigung der befürworteten Forderung des eignen Bürgers an den Rat der fremden Stadt in derselben Sache keine Ansprüche von dritter Seite geltend gemacht werden würden. Mehrfach kommt es daher auch vor, dass, wo der Ausdruck dieser ständig wiederkehrenden Formel einmal versehentlich weggeblieben war, die Urkunde nicht als vollgültig anerkannt wurde, sondern nachträglich erst ergänzt werden musste (Grevesmühlen 10938 u. 10980). Derartige Fürschreiben werden erlassen zur Bekräftigung von Erbschaftsansprüchen, für Gefangene (Ribnitz 8812), für mit Beschlag belegte Waren (9361) oder Schiffe (9086) u. s. w. Natürlich suchte der Rat seinerseits für die ihm aus solchen Fürschreiben erwachsenden Verbindlichkeiten Deckung durch das Zeugnis angesehenen Persönlichkeiten, die ihm gegenüber unter ihrem Eide die Berechtigung der erhobenen Ansprüche zu bezeugen hatten. (U. 8790 c. not.). — Insonderheit waren die Fürschreiben in jener Zeit erforderlich für alle wandernden Handwerksgesellen, indem laut Willkür der wendischen Städte ohne eine derartige Legitimation kein Geselle in einer fremden Stadt Aufnahme fand. (U. 7904: *Welk knecht von sineme heren schedet unde anderswor denen wil, de schal werven der stad bref, dat he sich wol ghehandeld hebbe, dar he ghedened heft. Deyt he des nicht, so schal men eme in nener desser vorbenomeden stede to deneste tusteden*.) Demzufolge erliess der Rat auf das Zeugnis der Zunftvorstände hin oder, falls der betreffende *suum proprium opus operabatur*, aus sich selbst derartige Fürschreiben, deren Gültigkeit auf eine bestimmte Zeit (in Güstrow, U. 10127, $\frac{1}{4}$ Jahr) beschränkt war. — Und noch auf einige andere zeitraubende und unter Umständen nicht ungefährliche Obliegenheiten der Ratsherren ist aufmerksam zu machen: Wie sie in Kriegszeiten die geborenen Feldhauptleute der für die Stadt angeworbenen Söldner waren, so hatten sie in Friedenszeiten sich allen und jeglichen Reisen und Gesandtschaften zu unterziehen, die im Interesse des städtischen Gemeinwesens nötig wurden. Wenn auch dieselben in ihrer Mehrzahl wenig umfangreich sein mochten, so kam es doch auch vor, dass Ratssendeboten bis nach Flandern, nach Bergen oder Riga gingen. Trotzdem war die Ablehnung einer solchen Dienstreise mit hoher Geldbusse (bis zu 100 Mark lübisch) bedroht, wenn nicht etwa Behinderung durch Krankheit oder Todfehde (*viarum discrimina et inimicie capitales*) nachgewiesen werden konnte (U. 7990: *it en were, dat it eme sukedaghe odder dotveyde beneme, de he bewisen moghe odder mit sinen eden beholden*). Die Bestimmung darüber, wer im einzelnen Falle sich der Reise zu unterziehen hatte, lag wahrscheinlich in den Händen der Bürgermeister, und man scheint dabei nicht gerade sehr gleichmässig verfahren zu sein. Denn während z. B. in den Jahren 1326—1336 im wismarschen

Kämmereiregister für mehrere sonst stark hervortretende Bürgermeister und Ratmänner keine einzige Reise vermerkt ist, machte zu gleicher Zeit der Ratsherr Johann Wise, der darnach allerdings ein sehr reiselustiger Herr gewesen zu sein scheint, deren in städtischem Auftrage nicht weniger als 47.

Wir haben gesehen: der Kreis der amtlichen Verpflichtungen des Rats war ein ausserordentlich umfangreicher. Wollte man allen Einzelpflichten in gebührender Weise gerecht werden, so war die Einsetzung von Ausschüssen wenigstens für die am häufigsten sich wiederholenden Obliegenheiten unabweisbares Bedürfnis. Daher finden wir im Rat eine im Laufe der Zeit immer grösser werdende Reihe von Einzelämtern. Das wichtigste derselben war offenbar dasjenige der 1) Kämmererherren. Ausgeübt wurde es von 2 (in Rostock in der älteren Zeit bis 1320 von 3) Ratsherren, die in ihrem Amtlokal auf dem Rathause zweimal in der Woche Termin abhielten. Da ihre Namen unter der Formel: *tabulae praesidebant* etc. in den Stadtbüchern mit ziemlicher Regelmässigkeit aufgeführt werden, so lassen sich, für Rostock und Wismar wenigstens, Verzeichnisse der Kämmererherren aufstellen, wie wir sie im Urkdb. Bd. 5, pg. XII für Rostock und bei Crull a. a. O. pg. XXIX zum Teil wenigstens für Wismar finden. Es erhellt aus ihnen, dass es Brauch war, einem bereits ein Jahr lang in Thätigkeit befindlichen und deswegen amtserfahrenen *camerarius* einen jüngeren Genossen an die Seite zu stellen, der dann, wenn jener nach weiterer Jahresfrist zurücktrat, im Stande war, seinerseits einen Amtsgenossen in die Handhabung der Kämmereregeschäfte einzuführen. Erst viel später, seit dem 16. Jhh., wird es üblich, dass die Kämmererverwaltung während einer längeren Reihe von Jahren in denselben Händen verbleibt. — Den Kämmerern lag vor allen Dingen die städtische Finanzverwaltung ob, also ebensowohl die Erhebung der Einnahmen, die sich abgesehen von den Steuererträgen hauptsächlich aus Strafgeldern, aus den Pachtsummen für Buden, Mühlen und Ackerstücke, für Ratswage und Ratsschmiede, und aus den Eintrittsgeldern bei den verschiedenen Gilden und Zünften zusammensetzten (U. 8268), wie auch die Feststellung der Ausgaben, für die neben den Gehältern der städtischen Beamten, der Auszahlung der Renten (U. 11141), den bei besonderen Gelegenheiten vorkommenden Geschenken und Ehrengaben, sowie baulichen Ausgaben der mannigfaltigsten Art namentlich die oben erwähnten zahlreichen Reisen der Ratsherren im Auftrage und im Interesse der Stadt in den Abrechnungen stetig wiederkehrende Posten bilden. — Zu den Amtsobliegenheiten der Kämmererherren als des städtischen Finanzausschusses gehörte des weiteren aber auch die Verwaltung und Beaufsichtigung alles städtischen Eigentums. In ihrer Hand lag daher z. B. in Wismar in der älteren Zeit die Verwaltung des städtischen Marstalls, indem sich Stallherren als ein besonderer Ratsausschuss für diesen Zweck erst im 16. Jhh. nachweisen lassen. Und ebenso werden wir in den *domini consules*, die nach U. 10201, 4 in den Bürgerhäusern die Runde machen wollen, um festzustellen, ob auch alle Bürger für den Kriegsfall im Besitz der vorschriftsmässigen Waffen sind, Kämmerer zu sehen haben.

In Rostock freilich hatte man die Sorge für die Wehrhaftigkeit der Stadt in die Hand der weiter unten zu nennenden Weinherren gelegt. (U. 8722 etc.) — Zum Geschäftskreis der Kämmererherren gehörte dagegen allerorten und jederzeit die Aufbewahrung der Urkunden über die städtischen Privilegien, die sie ebenso wie auch das Kontrolstück für die städtische Münzausprägung in *cista civitatis* (U. 9444, Rost.) zu bewahren hatten, ferner die Verwahrung von Besitzurkunden und Testamenten, vor allen Dingen aber die Führung und Erhaltung der verschiedenen Stadtbücher (*registrum civitatis*, der *stades bok*). Leider haben sich von den Stadtbüchern der kleineren Städte aus dem 13. und 14. Jhh. durch die Stürme der Zeit hindurch nur ganz unbedeutende Reste (Parchim, Plau, Malchin) gerettet; um so erfreulicher ist es, dass sich Stadtbücher der beiden Hansestädte Rostock und Wismar wenigstens zum guten Teil bis in die Gegenwart erhalten haben. Wir finden ein Hausbuch (*liber hereditatum*), ein Zeugebuch (*l. recognitionum*, *witschopbok*), ein Leibrentenbuch (*l. reddituum*), ein Kämmereregister (*l. camerarium*), ein Verfestigungsbuch (*l. proscriptorum*), ein Ratswillkürenbuch (*l. arbitrorum*) etc. Die Einzeichnungen aller dieser Stadtbücher sind durchgehends lateinisch, nur in vereinzelt Fällen deutsch.*)

*) Diese Stadtbücher bilden (vgl. Einltg. zu Bd. I u. V des Urkdb.) neben dem Inhalt der Archive zu Schwerin und Neustrelitz, worunter z. B. die Urkunden der alten Bistümer Schwerin und Ratzeburg, der Domcollegiatstifte zu Güstrow und St. Jacobi-Rostock, der Klöster und Kirchen sich befinden, die Hauptfundgrube für das Mecklenburgische Urkundenbuch, welches zur Zeit in 19 grossen Quartbänden den Urkundenschatz bis zum Jahre 1380 darbietet. — Die Sprache der Urkunden ist im 13. Jhh. durchweg die lateinische, der aber seit dem Beginn des 14. Jhh. die niederdeutsche mit steigendem Erfolge den Rang streitig macht; zuerst sind es Staatsverträge und sonstige fürstliche Urkunden, die in niederdeutscher Sprache auftreten, die dann bald auch auf Privaturkunden übergreift. Deutsche Wörter werden in den lat. Urkunden entweder latinisiert (wie *lasta*, *orveyda*, *reisa*, *tunna*), oder unverändert übernommen oder endlich neben dem lat. Ausdruck mit dem Zusatz *scilicet*, *videlicet*, *vulgariter*, *quod vulgo dicitur* etc. hinzugefügt. (cf. U. 3080: *domus eciam chote theutonice dicta*; 316 B: *obstaculum theutonice ghewere dictum*.) Bisweilen wird zu grösserer Sicherheit die Urkunde gleichzeitig in beiden Sprachen ausgefertigt, wie z. B. die aus Prag vom 8. Juli 1348 datierte Urkunde Karls IV., in der er die mecklenburgischen Fürsten Albrecht und Johann zu Herzögen erhebt, in lateinischer sowohl, wie in niederdeutscher Ausfertigung vorhanden ist. — Alle wichtigeren Urkunden sind auf Pergament geschrieben, da Papier (*cedula*, *carta*, *litera papiri* oder *papirea*) als zu wenig dauerhaft angesehen wurde; nach Ansicht der Hansestädte genügt Papier z. B. nicht zur Ausstellung eines Geleitbriefs (U. 9574, 6), und der lübische Rat mahnt einmal den von Reval, seine Urteile künftig auf Pergament zu schreiben (Lüb. Urkdb. V. n. 4.) — Zur Beglaubigung werden die Urkunden mit Siegeln versehen, die nur in seltneren Fällen untergedrückt oder, wie bei Briefen, von aussen aufgedrückt werden; gewöhnlich werden vielmehr an die offen bleibenden Urkunden (*litterae patentes*) die Siegel angehängt, wozu man sich entweder Pergamentstreifen, die durch einen Einschnitt der Urkunde gezogen wurden, oder Fäden von Seide, Leinen oder Zwirn in den verschiedensten Farben bediente. Auch die Farbe des Siegelwaxes ist bei den Urkunden verschieden, gelb, braun, grün oder rot; in letzterer Farbe sind ebensowohl päpstliche und bischöfliche Aktenstücke, wie die von Kaisern und Königen besiegelt. Die Siegel sind vielfach sehr zahlreich; U. 11174 wies ihrer ursprünglich nicht weniger als 81 auf. Selbstverständlich sind von solchen Siegeln im Laufe der Zeit gar viele zerbröckelt oder gänzlich abgefallen; der Versuch, sie zum Schutz mit Werg zu umwickeln oder in Leinwandbeutel zu nähen,

Zu den Einzelämtern im Rat gehörten weiter: 2) das Amt der Richteherrn (*domini iudices et advocati*), die, anfangs überall nur Beisitzer des fürstlichen Vogts, später nach Uebergang der Gerichtsbarkeit an die Städte die alleinigen Richter wurden. Auch hier sehen wir die Persönlichkeiten in einem allerdings nicht streng festgehaltenen Turnus wechseln; vgl. die von Wigger in den Einltn. zu Bd. V und XIII aufgestellten Listen der Rostocker Richteherrn. Antritt für Rostock: Petri Stuhlfeier (22. Febr.). Nur selten richten an ihrer Stelle 3) die Weddeherren (*magistri vadiacionum, vadorum, excessuum*; in Wismar zuerst 1337 nachweisbar). Ursprünglich, wie die Benennungen zeigen, nur dazu berufen, die seitens des Gerichts erkannten Bussen beizutreiben, hatten sie später ausser solcher Vertretung der eigentlichen Stadtrichter selbständig zu befinden über Handwerkersachen, über Markt- und Dienstbotenangelegenheiten, wie sie auch die Gerichtsbarkeit in den städtischen Dörfern übten (U. 9463 n.). Die Beaufsichtigung der städtischen Waldungen fiel ebenfalls in ihren Geschäftskreis, da die mehrfach genannten *domini silvarum* Amtshandlungen vornehmen, die sonst zur Kompetenz der Weddeherren gehören und es U. 8830 ausdrücklich heisst *domini silvarum alias dicti weddemestere*. Ferner 4) die Weinherren (*domini oder magistri vini, domini magistri vinorum*; vgl. über diese die ausführliche Abhandlung von Dr. Crull: E. E. Rats Weinkeller zu Wismar, in den M. Jahrb. 33, pg. 41 ff.) Erwähnung findet dieses Ratsamt anscheinend schon ganz zu Anfang des 14. Jhh. in U. 2645; ausdrücklich genannt wird es seit 1341. Nach U. 6304 hatten sie in Wismar alljährlich in der Woche vor Ostern unter Einreichung der Abrechnung ihre Amtsgewalt in die Hände des Rats zurückzugeben. Ihre Obliegenheiten bestanden in der Beschaffung der im Keller zu lagernden Weine, wie auch in der bei neueingetroffenen Weinen vorzunehmenden Weinprobe, bei der sie zugleich den Preis derselben zu „setzen“ hatten (U. 7896, wo ein Bürgermeister und 3 Ratsherren von Wismar in *boda caupomis gustaverunt vinum*). Da nach Ausweis des

hat seinen Zweck nicht erfüllt, indem derartig behandelte Siegel, weil dem Wachs das Fett entzogen wurde, fast durchgängig zerfielen (vgl. U. 8203, 8236, 8451 etc.) — Die äusserliche Form der Siegel ist meistens rund, öfter schildförmig; Bischofssiegel zeigen in der Regel, Klostersiegel häufig spitzovale Gestalt. Um- und Inschriften der Siegel weisen bei der Unvollkommenheit der damaligen Technik vielfache Fehler auf, indem Buchstaben teils ausgelassen (U. 11179), teils umgestellt werden (10667, 1), auch falsche (10875, 32) oder kopfstehende (U. 11186, 2) Buchstaben vorkommen. — So wie Fürsten, Bischöfe und Domkapitel führen auch die Städte fast durchweg zwei verschiedene Siegel, ein grösseres *Sigill* (*sigillum maius seu autenticum, grot ingesegele*) und ein kleineres *Secret* (*secretum sigillum, heymelik ingesegele*); aber wenn auch ursprünglich letzteres zur Besiegelung von minder wichtigen Urkunden bestimmt sein mochte, so lässt sich doch ein consequenter Unterschied in der Benutzung nicht nachweisen; vielmehr wird bei Benutzung des *Secrets* oft genug die Versicherung hinzugefügt, dass der betreffenden Urkunde künftig gleiche Glaubwürdigkeit beigemessen werden solle, als ob ihr das *Sigill* angehängt wäre. Im Uebrigen dient das Stadtsiegel häufig genug auch zur Beglaubigung von Privaturkunden (z. B. 7934 Grabow, 8350 Neubrandenburg etc.) — Die Abbildungen aller mecklenburgischen Siegel des 12.—13. Jhh. finden sich übersichtlich zusammengestellt am Schluss des vierten, die für die erste Hälfte des 14. Jhh. am Schluss des 10. Bandes des Urkundenwerks, während die der folgenden Zeit vorerst nur zerstreut je nach ihrem Vorkommen den weiteren Bänden eingefügt sind.

Berliner Stadtbuchs pg. 34 für diese Preisfeststellung ein „settegeld“ zu entrichten war, so deutet man den im Urkdb. vielfach wiederkehrenden Ausdruck „settewin“ jetzt dahin, dass darunter ein an die Weinherren und den Schenken anzulieferndes Quantum des zu taxierenden Weins zu verstehen sei, welches in natura abzugeben war, wenn man es nicht vorzog, dessen Wert in Geld zu entrichten, vgl. Urkdb. Bd. XVII pg. 590. — Zu ihren Amtspflichten gehörte ferner die Ueberwachung des vom Rat angenommenen und ebenso wie seine Gehülfen und Jungen in des Rats Eid und Pflicht stehenden Schenken, die Verrechnung der aus dem Kellereibetrieb sich ergebenden Einnahmen (kellerlaghe = *conductio seu pensio cellarii* und *tappegheld*) und des Betrages der verkauften Weine. Höchst wahrscheinlich hatte im Mittelalter der Ratskeller ein Monopol für den Weinvertrieb, indem auch alle Weinvorräte der Bürger in ihm abgelagert werden mussten. Ausschliessliche Bezugsquelle war lange Zeit Lübeck; man führte neben schweren Südweinen insbesondere Rheinweine, während französische Weine ursprünglich nicht zugelassen waren; urkundlich erwähnt finden wir im Rostocker Ratskeller neben Rheinweinen noch Würzburger und Gubener Wein, sowie die Lagerung von Bier (U. 9239). — Bei grossen und kleinen kirchlichen Festen wurde an die Bürgermeister und Ratsherren eine Weinlieferung ausgegeben, $\frac{1}{2}$ Stübchen pro Kopf, deren Betrag auf die Stadtkasse angewiesen und demnächst von den Kämmerern bezahlt wurde; jeder Bürgermeister erhielt regelmässig doppelt so viel geliefert, als ein einfacher Ratsherr. An den hohen kirchlichen Festen, als welche man neben Weihnachten, Ostern und Pfingsten noch Himmelfahrt, Fastnacht, Marien Himmelfahrt und St. Martin betrachtete, erfolgte eine Doppellieferung. Diese Lieferungen stellen eine Ehrengabe und in ihrer regelmässigen Wiederkehr einen Teil des Dienst Einkommens der Ratsherren dar. Wenn wir ferner aber auch bei wichtigen Vorkommnissen des Stadtreiments hören, dass Wein aufs Rathaus geliefert wird, so hiesse es doch den Geist jener Zeit völlig verkennen, wenn man glauben wollte, dass Bürgermeister und Ratmänner sich nach Herzenslust auf Kosten des Stadtsäckels Mut zu ihren Beschlüssen getrunken hätten; es geschahen vielmehr solche Lieferungen, auch wenn dies einmal in den Urkunden nicht besonders bemerkbar wird, lediglich um die Würde der Stadt zu wahren, zur Ehrung anwesender Gäste oder aus ähnlichen Gründen. Auch die Weinlieferungen an Kirchen und Klöster der Stadt und des Stadtgebiets, sowie an bestimmte geistliche Persönlichkeiten erfolgten weniger auf Grund eines blossen Herkommens, als vielmehr in Erfüllung frommer Stiftungen. (U. 2622.) — Die Weinherren hatten sodann auch noch manche ausserhalb ihres eigentlichen Geschäftskreises liegenden Verpflichtungen; in Rostock z. B. erheben sie die Gebühren für die nach Lübeck erfolgenden Appellationen (U. 8200, 8722 etc.); dass ihnen daselbst auch die Fürsorge für Instandhaltung von Waffen und Geschütz anbefohlen war, haben wir oben bereits gesehen. Richterliche Functionen hatten sie nicht zu üben. — Erwähnung finden ferner: 5) die Mülhsteinherren (*domini molares* oder *molarium*), und zwar nur für Wismar. Der Handel mit

Mühlensteinen, deren Bezug viele Schwierigkeiten hatte und eine nicht unbedeutende Kapitalanlage voraussetzte, ging, nachdem er bereits a. 1328—1338 von zwei Ratsherren im Privatgeschäft betrieben worden war, auf Grund einer Ratswillkür 1340 als Monopol an die Gesamtheit der Ratmannen über; namentlich bezeugt finden wir die ersten Steinherrn 1352 (U. 7635). Dagegen finden sich in Rostock so gut, wie in Wismar 6) die Ziegelherren (magistri laterum, tegelherren seit 1330), möglichenfalls identisch mit den seit 1334 auftauchenden Bauherren (m. edificatorii), zur Beaufsichtigung der städtischen Ziegelei und zur Ausführung und Ueberwachung öffentlicher Bauten. Endlich gab es an beiden Orten 7) Münzherren (m. monetarii, zuerst 1353). Die wismarsche Bürgersprache vom Jahre 1371 stellt am Schlusse die Forderung, dass zwei neue Ratsausschüsse gebildet werden sollen: *nominentur consules et de pistoribus et de cerevisia*; doch ist in der nächsten Folgezeit nichts von deren Wirksamkeit zu erkennen.

Ich wende mich zur Besprechung von **Recht und Gericht** in den mecklenburgischen Städten des Mittelalters. Von vorn herein treten im 13. Jhh. auf mecklenburgischem Boden drei verschiedene Stadtrechtsfamilien, die schwerinsche, die lübische und die parchim-plausche nebeneinander auf, denen dann beim Beginn des 14. Jhh. infolge der Erwerbung der Herrschaft Stargard als vierte noch die magdeburgisch-märkische an die Seite tritt. — Der schwerinschen Familie sind (vgl. Böhlau, Mecklbg. Landrecht, Bd. I pg. 64 ff., 230 ff.) ausser der Mutterstadt insbesondere Güstrow, Krakow, Malchin, Malchow, Penzlin, Röbel, vielleicht auch Crivitz, Neustadt und Waren zuzuzählen; auch Teterow gehört nach U. 9307 hierher. Neben diese absterbende Familie aber tritt in lebenskräftiger, durch die Macht der Hansa sichtlich geförderter Entwicklung die weit verbreitete Familie des lübischen Rechts, die ausser den beiden wichtigen Seestädten eine ganze Reihe von Landstädten, wie Boizenburg, Gadebusch, Grabow (U. 4679, 10588), Gnoien, Grevesmühlen, Kröpelin, Marlow, Neukalen, Ribnitz, Stavenhagen, Sülz, Wittenburg, wahrscheinlich auch Schwan sich einfügt. Weit geringer ist der Anhang der parchim-plauschen Familie, indem wir ihr ausser den beiden Mutterstädten in den in Frage stehenden Jahrhunderten nur noch Goldberg und Sternberg zuzurechnen haben; das Recht der letzteren Stadt war auf Bruel übergegangen. Was endlich die der magdeburgisch-märkischen Rechtsfamilie sich angliedernden Städte der Herrschaft Stargard angeht, so war Friedland laut seiner Stiftungsurkunde (U. 559) zu Stendaler Recht ausgesetzt, während Neubrandenburg, Stargard und (Alt)-Strelitz als Tochterstädte dem Rechte von Brandenburg a./H. folgten. Die Stellung der übrigen Städte ist mehr oder minder unsicher oder wenigstens nicht mit Bestimmtheit urkundlich festzustellen. — Die in den älteren Urkunden so häufig wiederkehrende Bewidmung einer neugegründeten Stadt seitens des Landesherrn mit irgend einem dieser Stadtrechte ist nun aber nicht dahin zu verstehen, dass derselben etwa ein abgeschlossen vorliegender Rechtscodex überwiesen wurde, nach dem sie sich künftighin in ihrem ganzen Rechtsleben hätte richten können. Das ist schon um deswillen wenig glaubhaft, weil z. B. die

Stadt Rostock schon (U. 244) a. 1218 mit lübischem Recht bewidmet wird, während die älteste uns überhaupt bekannte Niederschrift eben dieses Rechts ein Fragment von 1226–1227 ist. In einer solchen Bewidmung liegt vielmehr nur ausgedrückt, dass der neuen Stadt empfohlen wird, bei allen Vorkommnissen ihres städtischen Lebens an das altbewährte Gewohnheitsrecht der Mutterstadt sich anzulehnen, ohne dass jedoch eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorgelegen hätte. Daher finden wir so häufig, dass an den Rat der Mutterstadt Bitten um Rechtsbelehrung oder um directe Entscheidung einzelner Rechtsfälle ergehen, wie wir solche z. B. U. 7559, 8677, 10065, 10124 vor uns haben. — Der unterliegenden Partei stand das Recht der Urteilsschelte zu, von dem nur Rechtlose, Verfestete und auf handhafter That Ergriffene ausgeschlossen waren; doch musste dieses Rechtsmittel vor vollendeter Abstimmung über den Urteilsvorschlag ergriffen werden. Wurde ein ergangenes Urteil gescholten (U. 9862: *welk recht Hinrik von us scholt to Lubeke*), also als unrichtig angefochten, so hatte alsdann der Rat der Mutterstadt als Oberhof sein Urteil zu fällen, wobei jedoch mehrfach (U. 7862, 10124) ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die Feststellung des Thatbestandes seitens des ersten Gerichtshofes als unanfechtbar gelten solle. Bei der Mannigfaltigkeit der Stadtrechte war natürlich auch der Rechtszug der mecklenburgischen Städte im Mittelalter ein durchaus verschiedener. Für die Städte lübischen Rechts galt selbstverständlich Lübeck als Oberhof und Appellationsinstanz; nur Rostock nahm eine Sonderstellung ein, indem es nicht allein von den umliegenden mecklbg. Landstädten (Kröpelin, U. 11081; wahrscheinlich auch Ribnitz, Marlow, Gnoien), sondern selbst von manchen pommerschen Städten (Stralsund, U. 424, 2361, 7267 n.; Triebsees U. 1789) als Oberhof angerufen wurde. Nach U. 8722 stand dem Rostocker Rat das Recht zu, die Berufung seiner Bürger nach Lübeck nach Belieben zuzulassen oder zu hindern; U. 10120 wird eine Gebührenordnung für derartige Berufungen erlassen. — In ähnlicher Weise hatte bei den stargardischen Städten, die sonst in dem weit entlegenen Magdeburg „zu Haupte gingen“, Strelitz seinen Rechtszug nach Neubrandenburg (U. 7016), und ebenso tritt uns im Kreise des schwerinschen Rechts Güstrow als Mittelglied eines wohlgeordneten Weichbildsystems entgegen: ein Verhältnis, für das sich urkundliche Belege allerdings erst aus späterer Zeit erbringen lassen. — Wiewohl die Landesherren seit dem Anfang des 16. Jhh. sich nach Kräften bemühten, die Berufung an ihre mit Doctoren des römischen Rechts besetzten Hofgerichte zu erzwingen, so haben doch, wohl infolge der allgemeinen Abneigung gegen diese nach fremdem Recht aburteilenden Hofgerichte, die Berufungen nach Lübeck u. s. w., als nach Pflegstätten nationalen Rechts das ganze 16. Jhh. hindurch und noch über dasselbe hinaus fortgedauert.

Von den einzelnen Gebieten der Rechtspflege wollen wir hier noch auf das **Strafrecht** und seine Handhabung in den mecklbg. Städten des Mittelalters etwas ausführlicher eingehen. Man unterschied im Mittelalter Verbrechen, die mit Tod oder Verstümmelung gesühnt werden mussten (*excessus, qui capitali seu manuali sententia*

plectendus est U. 2750; Halsgerichte, Ungerichte) von solchen, die nur an Haut und Haar gestraft wurden oder solchen, die nur eine Geldbusse zur Folge hatten. — Zu den todeswürdigen Verbrechen zählten vor allem Mord und Todschat. Die Gerichtsverhandlung über eine solche Straftat musste stets stattfinden manu mortua praesente, d. h. also für den Fall, dass sie alsbald nach verübter That vorgenommen werden konnte, an der Leiche des Erschlagenen, für den Fall aber, dass dieser bereits feierlich zur letzten Ruhe bestattet war, derart, dass die abgetrennte Hand des Gemordeten bei der Verhandlung zur Stelle war und dem Thäter als Leibzeichen vor Augen gehalten werden konnte. (U. 10856: cuius manus abscisa est dicto Nicolao presentata). Als straflos galt ein Todschat nicht allein in eigener Notwehr oder bei Verteidigung eines räuberisch oder mörderisch Angegriffenen durch einen Dritten (U. 6019), sondern z. B. auch bei Widersetzlichkeit gegen eine rechtmässige Pfändung (U. 5346, 5369—70) oder beim Versuch der Festnahme eines offenbaren Räubers, der sich rechtes weigert (U. 8577, pg. 415). Höchst wahrscheinlich aber wurde in diesen Fällen die That auf Grund freier Uebereinkunft der Parteien nach altdeutscher Weise durch ein Wergeld gesühnt. Als feststehend ist es wenigstens zu betrachten, dass auch da, wo solche Milderungsgründe nicht vorlagen, ein Todschat auch ohne Anwendung des *sententia capitalis* auf Grund gegenseitiger Uebereinkunft der Parteien gesühnt werden konnte, sofern es dem Frevler gelungen war, sich der Ergreifung auf handhafter That durch die Flucht in eins der zahlreichen Asyle in den Städten des Mittelalters zu entziehen. Ein solches Asylrecht besaßen nämlich die Kirchen und Kirchhöfe, denen es z. B. durch Verordnung Kaiser Karls IV. ausdrücklich sanctioniert wurde (U. 8670), ebenso die zahlreichen Klöster; ja selbst viele der kleinen Kapellen und Vicareien beanspruchten dasselbe, wenn es ihnen auch seitens der Städte lebhaft bestritten wurde. (Güstrow, U. 8675.) — Die in solchen Fällen vorkommenden Bussen sind je nach Verhältnissen äusserst verschieden; denn während wir U. 11087 45 Mark Lüb. als Busse für einen Todschat finden, werden andererseits für Erschlagung zweier Lübecker Bürger (U. 7329 n.) 1000 Mark gezahlt; und während U. 7661, 17 eine solche That mit Verlust der halben Habe gebüsst wird, verfügt man U. 10065 zu Wittenburg Verfestung und Verwirkung des gesamten Vermögens. Meistens war an eine solche Sühne auch die Bedingung der Errichtung einer frommen Stiftung für das Seelenheil des Toten, eines Kreuzes an der Mordstelle u. dgl. geknüpft (U. 4214); auch wird mehrfach dem Thäter der Eid zugeschoben, dass die vereinbarte Sühne derartig sei, wie seine eigne Partei im umgekehrten Falle sie verlangt haben würde. — Zu den todeswürdigen Verbrechen gehörte weiter der Diebstahl bei grösseren Objecten, nur dass zum Thatbestand eines solchen damals unter allen Umständen die Heimlichkeit gehörte, so dass also ein bei hellem Tage begangener Diebstahl nicht als solcher, sondern als Raub angesehen wurde. Als niedrigstes Mass der Grenze zwischen grossem und kleinem Diebstahl finden wir U. 463 etc. die Summe von 8 solidi (Schillingen) angegeben. Als Dieb gilt auch, wer mit seiner ganzen Habe heimlich sich

entfernt (U. 1030), ohne seine Gläubiger zu befriedigen, oder wer bei Zahlung von Geldbussen sich einer Hintergehung schuldig macht (U. 1206). — Dass den handel-treibenden Städten der Strassenräuber als besonders hassenswert erschien, ist ja leicht begreiflich. Ein Strassenräuber (*defrovere*), heisst es, soll gehangen werden wie ein Dieb (U. 1921 n.); dar scal man mede varen, als eyns rovers recht is (U. 8577), d. h. man soll ihn am ersten besten Baume aufknüpfen (*illico post capturam infelici arbore suspendere*. 1921 n.). — Ebenso wurde die Falschmünzerei und der Vertrieb falschen Geldes angesehen, weshalb denn auch Herzog Albrecht II. bei seinem Münzvertrage mit Rostock a. 1361 der Stadt ausdrücklich das Recht zuspricht, gegen solche Leute mit der ganzen Strenge des lübischen Rechts zu verfahren (U. 8903). — Dass ferner Brandstiftung, die bei den baulichen Verhältnissen der mittelalterlichen Städte viel leichter grosses Unheil stiften konnte, als heutzutage, deshalb auch weit schlimmer angesehen und härter gestraft wurde, ist wiederum verständlich; sie wird z. B. U. 1557 mit dem Feuertode bestraft. In gleicher Weise wird das todeswürdige Verbrechen der Zauberei geahndet, namentlich wenn dieselbe dazu hatte angewendet werden sollen, um einen Menschen, insbesondere den eignen Landesherrn aus dem Wege zu räumen, wie dies (U. 6596, 37 ff.) gegenüber Albrecht II. von Mecklenburg der Fall war; das der Zauberei geständige und überführte, angeblich von Mönchen des Klosters Doberan dazu angestiftete Weib wurde nach einem unter persönlichem Vorsitz des Fürsten abgehaltenen Gericht vor dem Thore von Kröpelin auf dem Scheiterhaufen verbrannt (a. 1336). — Notzucht und Jungfrauenraub waren ebenso wie Bigamie (U. 873) oder auch nur fälschliches Vorgeben eines stattgehabten Verlöbnisses (*ibd.*) in Städten lübischen Rechts mit Todesstrafe bedroht. — Auffallend ist, dass für Kindesmord sich in den bisherigen Urkunden nirgends ein Beispiel findet; es kommt dieses Verbrechen aber auch in allen andern Gegenden Deutschlands im 14.—15. Jhh. nur ganz vereinzelt vor. — U. 3058 (a. 1306) untersagt der Rat von Wismar bei Strafe der Enthauptung die Ausübung der Blutrache an unschuldigen Verwandten des Thäters. — Betrug bei der Handhabung der öffentlichen Wage wird U. 4844 dem Ratswagemeister *juxta vitam suam et sententiam capitalem* untersagt, wie auch einem Goldschmied in Rostock Todesstrafe angedroht wird, falls er nicht mit der Stadt Gewicht voll und richtig wäge (U. 9494). Endlich noch einige Fälle, die für unsre heutige Anschauungsweise besonders auffällig sind. Hausfriedensbruch und Messen mit verschiedenem Mass sollen nach schwerinschem Recht der *capitalis sententia* unterliegen (U. 359, 6 u. 8). Gut und Leben soll verbrochen haben, wer Verfestete oder Feinde haust und speist, wer Räuber und berüchtigte Leute, die er festnehmen könnte, entkommen lässt (U. 9560, pg. 118 u. 119), wer Ballast in den wismarschen Hafen wirft (8234, 4), wer aus dem Feuer gerettete Sachen unterschlägt (*volunt judicare in supremum suum* U. 7404, 6) u. s. w.

Bei der weiten Ausdehnung, die man also damals dem Begriff des todeswürdigen Verbrechens gegeben hatte, muss die Anzahl der Hinrichtungen eine recht bedeutende

gewesen sein. Vollzogen wurden dieselben gewöhnlich auf irgend einer vor dem Stadthor gelegenen Höhe (Galgenberg, z. B. bei Stargard, Wismar, Bützow; U. 3935: locus, in quo cives Butzowenses malefactores suos solent jugulare) und zwar auf vielfach verschiedene Art. Während das Henken, das man insbesondere gemeinen Räubern und Dieben gegenüber in Anwendung brachte, als die schimpflichste Strafform angesehen wurde, galt die Enthauptung mit dem Schwerte als milder und minder entehrend. Besonders häufig begegnet man im Urkundenbuch Nachrichten über Verbrennung von Missethättern auf dem Scheiterhaufen (U. 7865; 3 Personen auf einmal 8550), die nicht allein wegen Brandstiftung (U. 1557) und in dem oben angeführten Falle von Zauberei (U. 6596), sondern im Pestjahre 1350 auch in verschiedenen Städten über Juden als Pesterreger verhängt wurde (U. 7143, 20). Besonders auffällig ist in dieser Beziehung die Verbrennung einer Magd, die durch Oeffnung der Hausthür den Entführern eines Juden Vorschub geleistet hatte. (U. 5932, a. 1339). Auch der Tod durchs Rad (wedderad, wetrad, 4081 n.; rotifragii mors 4830, 6) kommt vielfach vor (z. B. 4923, 3672 n.); ihm verfiel ein Bäckerknecht in Rostock wegen Kirchendiebstahls (U. 9323). Nach U. 7143, pg. 445 wurden in der Pestzeit 1350 angebliche Giftmischer in Rostock lebendig unter dem Galgen begraben. Für Ertränkung findet sich bei der städtischen Gerichtsbarkeit kein Beispiel, sondern nur ein solches, das in einer Dorfgemeinde an einem Weibe vollstreckt wurde.

Bisweilen wurde im peinlichen Halsgericht zwar nicht auf Todesstrafe, wohl aber auf Verstümmelung (*mutilatio*) erkannt; dieselbe scheint durchweg durch Abhauen der rechten Hand vollzogen zu sein (U. 4830, 1 u. 5), da Beispiele anderweitiger Verstümmelungen, wie sie sonst im Mittelalter vorkamen (Blindung, Ohren- oder Zungenabschneiden) im M. U. nicht ersichtlich werden. — Dass bei Ungerichteten in der Untersuchung schon damals die Folter hin und wieder in Anwendung gebracht wurde, ergibt sich weniger aus directen Nachweisen, als vielmehr aus der wiederholt vorkommenden Beteuerung, dass ein Geständnis ohne alle Anwendung von Schreckmitteln (*absque aliqua poena vel tortura* U. 6596, 38 ff.; *absque tormentationum poena fateri* U. 7098) erzielt worden sei. Nur U. 7143, 1 pg. 445 weiss ein Geistlicher, der einen jahrzehntelangen Process gegen die Stadt Rostock führte, von *infinita tormentorum genera* zu berichten, denen er durch die städtischen Gerichtsherren widerrechtlicher Weise unterworfen worden sei. — Von der Anwendung von Gottesurteilen finden sich nur noch ganz schwache Spuren: U. 148 (a. 1189), wo von der Probe *per novem vomeres ignitos* die Rede ist, und U. 179 (c. 1207), wo der Erzbischof von Hamburg den Missbrauch der Gottesurteile durch weltliche Richter untersagt. (*judicio candentis ferri vel ignitorum vomerum examinare, quod vulgo divinum judicium appellatur.*) Dieselben wurden ja dann 1215 von der Kirche ganz allgemein verboten. — Aehnlich steht es mit dem Vorkommen des gerichtlichen Zweikampfs, der als Beweismittel für das gute Recht einer Partei in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters eine be-

deutende Rolle spielte. Hauptsächlich auf Betrieb der Geistlichkeit kamen solche Zweikämpfe, die oft genug auf den Kirchhöfen ausgefochten und deshalb von ihr unter Androhung aller geistlichen Strafmittel untersagt wurden (U. 2156), gegen Ende des 13. Jhh. mehr und mehr in Abnahme, und wir finden in den Städten des mecklenburgischen Landes keine Spur mehr von ihrem Vorkommen. U. 1550 (a. 1280) erklärt Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg, dass er diese im Ratzeburger Lande bisher übliche Weise der Rechtfertigung gänzlich aufgegeben habe (*dimisimus integraliter de conflictu sive duello, quod vulgariter dicitur camp, quod duellum per terminos Raceburgensis territorii in communi usu sive exercicio habebatur*) und setzt an ihre Stelle die Reinigung durch Eideshelfer. Von vorn herein ausgeschlossen war diese, wenn der Thäter auf frischer That ertappt war (U. 1990, pg. 326). Sonst aber konnte der Angeschuldigte seine Unschuld erweisen durch Beibringung einer festbestimmten Anzahl von Eideshelfern, die Leute von gutem Ruf, im Vollbesitz bürgerlicher Rechte und, wenigstens nach lübischem Recht, mit freiem Erbe angesessen sein mussten (1990); er hatte samt diesen seine Unschuld durch einen feierlichen Eid (*tactis reliquis, up de hilgen*) zu erhärten. Als ausreichend galt in den meisten Fällen für einen Rittersmann die Gestellung von 2, für den Bürger von 4, für den Bauer von 6 Eideshelfern gleichen Standes (z. B. U. 10560 pg. 420: *der also vorelaget ist, mach sich der scult abenemen, der ritter oder knecht selb dritte, der burger selb fumfte, der ghebur selb sebende, mit unversprokenen bedderven luten; cf. mettercius, metseptimus etc.*); nur selten wird eine grössere Anzahl gefordert. Als Termin der Eidesmündigkeit scheint bereits das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr gegolten zu haben. (U. 4585.)

Eine ganz wesentliche Abschwächung des anscheinend so strengen Strafrechts der damaligen Zeit lag nun aber in dem System der Strafumwandlung. Ueberall, wo nur der Thäter in der Lage war, das Einverständnis des Klägers sowohl, wie des Richters zu erzielen, konnte jede, auch die Todesstrafe, durch eine mildere, vor allen Dingen durch eine je nach den Umständen bemessene Geldstrafe ersetzt werden. (Lösung von Hals und Hand; *redimere collum* U. 1801). So wird denn z. B. eine Todesstrafe auf dem Gnadenwege in Landes- oder Stadtverweisung (U. 1207, 1306), eine schmachvolle Ehrenstrafe in Geldstrafe (U. 911, 26) umgewandelt. War dann die Klage nicht von einer Privatperson, sondern in öffentlichem Interesse von der Stadtbehörde erhoben, so war selbstverständlich der Rat allein befugt, dieses Begnadigungsrecht auszuüben, von dem er vorzüglich dann Gebrauch machte, wenn etwa einflussreiche Persönlichkeiten, vielleicht gar der Landesherr (U. 1177, 1376) für den Missethäter sich verwendeten. Da also eine solche Strafmilderung auf freier Vereinbarung der Parteien beruhte, so ist selbstverständlich, dass ihr Zustandekommen seitens der geschädigten Partei an die Erfüllung einzelner Bedingungen, an eine feierliche Abbitte, an zeitweiliges Verlassen der Stadt, eine Wallfahrt, die Ableistung der Urfehde etc. geknüpft werden konnte. Nur wenn der Thäter bei handhafter That ergriffen war, konnte von

Strafmilderung schwerlich die Rede sein; doch sorgten eben die oben bereits erwähnten zahlreichen Asyle dafür, dass dieser Fall nur recht selten eintrat.

Neben den bisher berührten Verbrechen, bei denen es um Hals und Hand ging, gab es sodann im mittelalterlichen Gerichtsverfahren Vergehungen, die nur an Haut und Haar gestraft wurden. Als Strafmittel finden wir in dieser Beziehung zunächst die Auspeitschung, Stäupung, die in jener Zeit eine besonders häufige Anwendung gefunden haben muss, da es für sie ein besonderes Vollziehungslocal gab, die Stäupe (*stupa*; *si quis virgis castigari debet in eo quod stupa vulgo nuncupatur* U. 911, 26; cf. 1182, 3319, 5562). Für Brandmarkung eines Missethätters findet sich im Urkdb. kein Beleg. Hinsichtlich des Stocks (*cippus, in quo fures et latrones ponuntur* U. 4193) wird darüber geklagt, dass man missbräuchlicher Weise dieses Strafmittel gegen einen Delinquenten in Anwendung gesetzt habe, bis er krumm und lahm geworden sei (U. 7143, pg. 445). Dass es damals Sitte war, wegen gemeiner Vergehungen den Thäter der Spottlust des Pöbels und der Strassenjugend auszusetzen, dafür zeugt U. 1152, wo ein solcher an den Schandpfahl oder Pranger gestellt ist (*ponere in kakolph; kako* U. 5562), und etwas ähnliches war es mit dem nur U. 2697 erwähnten *scuppestol* (*proicere in scuppestol, setten oder werpen in den sc.*), einer Schandbühne auf dem Markte, auf der die zur Stadtverweisung Verurteilten vorher zur Schau gestellt wurden. Sonst finden sich als Beispiele von Ehrenstrafen noch: dass zanksüchtige Weiber zum Steinetragen verurteilt werden (U. 1182), dass einem Diebe bei Austreibung aus der Stadt das gestohlene Fleisch auf den Rücken gebunden wird (U. 3363), ja sogar dass jemand wegen voreiligen Läutens der Sturmglocke in Stralsund während der Untersuchung *debebat comedere siliquas (= Träbern) cum porcis in stabulo* (U. 7277). — Alle diese schimpflichen Strafen konnten übrigens auch zur Strafverschärfung neben peinlichen Strafen noch besonders verhängt werden.

Dagegen waren Gefängnisstrafen im mittelalterlichen Rechtsverfahren wenig gebräuchlich; wo wir sie finden, tragen sie entweder den Charakter der Untersuchungshaft (*in turrim ductus oder positus* U. 7073), oder sie treten im Wege der Straf- abmilderung für verwirkte schwerere Strafen ein. In sehr weitem Umfange kennt dagegen das damalige Recht die Geldbussen, und zwar in der Weise, dass nach einem gesetzlich bestimmten Verhältnis ein Teil der Wette (*vadium* U. 337 etc.) dem Gericht, ein anderer dem Geschädigten zufiel. Zum Beispiel soll nach den mehrfach wiederholten Bestimmungen des schwerinschen Rechts (U. 359, 3—5) schwere Körperverletzung mit 60 Schillingen an die Landesherrschaft und 24 Sch. an den Verletzten gesühnt werden; geringere Handgreiflichkeiten (*si quis alii signum vulneris verberando inflixerit, quod vulgo bluot unde blawe dicitur* U. 384; *livor et sanguis; plaga nigra*), ziehen Strafen im Betrage von 24, resp. 12 Sch. nach sich; die auf 8 Sch. bemessene Busse für eine Ohrfeige kommt dem Gerichte und dem Misshandelten zu gleichen Teilen zu gute. Verhängt werden Geldstrafen aber nicht bloss für Körperverletzungen jeglicher Art, für Messerstechen oder auch nur Messerzücken, für Schlägerei (*pugna inter*

civitatem U. 319, 3), sondern auch als Polizeistrafe für den Verkauf und das Feilhalten von schlechter Waare, für falsches Gewicht beim Handel, für zu kleine Gläser in den Wirtschaften, für Brauen bei nächtlicher Weile etc. (vgl. insbesondere U. 1374).

Zu besprechen bleibt endlich noch die Verfestung, die in der mittelalterlichen Rechtspraxis in so weitem Umfange geübt wurde, dass man es z. B. in Rostock und Wismar für nötig befand, ein eignes Stadtbuch, den liber proscriptorum, anzulegen, in welches die Namen der von ihr betroffenen Missethäter eingezeichnet wurden. Die Verfestung (*proscriptio*, *proscribere vel bannire*; *vredelos leggen*, *vorvesten*, *de veste liden*, in der *veste sitten*), über deren Handhabung Wigger in der Einleitung zu Bd. V, pg. XV—XXIV handelt, war ursprünglich keineswegs eine Strafe, sondern vielmehr ein im Process geübtes Zwangsmittel, um den Angeschuldigten, sofern er bisher dem Gericht sich nicht gestellt hatte, zu zwingen, den Rechtsspruch für seine That über sich ergehen zu lassen, nach unsern Begriffen also allemal eine Verurteilung in *contumaciam*. Eine solche konnte aber in zwei Fällen sich vernötigen, einmal wenn ein Bürger der eignen Stadt durch die Flucht sich dem über ihn zu haltenden Gericht entzog, andererseits wenn Bürger ausserhalb ihrer Stadt von Fremden geschädigt waren und diese letzteren auf erhobene Klage sich nun weigerten, vor dem städtischen Gericht ihr Recht zu nehmen. — Das auf Verfestung des flüchtigen Verbrechers abzielende Gerichtsverfahren hatte mit einer dreimaligen Ladung desselben zu beginnen, die als selbstverständlich in den durchweg ganz kurz gehaltenen Einzeichnungen des Proscriptionsbuchs gar nicht besonders hervorgehoben zu werden pflegt. Solche Einzeichnungen enthalten daher nur das Datum, das Verbrechen sowie die Angabe der Richter und Zeugen. Als Kläger treten für einen Ermordeten dessen Familienmitglieder, Freunde oder Mitbürger, in Fällen von Verwundung, Beraubung u. s. w. der Geschädigte selbst, bei Vergehen gegen die öffentliche Ordnung der Rat für sich oder seine Untergebenen auf. Neben den urteilfällenden Richtern (*iudices et advocati*) werden jedesmal mindestens 3 oder 4 *circumstantes* (*testes, presentes*) mit Namen aufgeführt, auf die in der späteren Zeit (seit 1358), wo in den Rostocker Gerichtsverhältnissen die Bezeichnung der Ratsherren als *assessores* des fürstlichen Vogts in Wegfall gekommen war, dann und wann die Bezeichnung als *assessores* übergeht. — Wenn dann neben ihnen mehrfach noch Fürsprecher (*prolocutores, vordedinger*; z. B. 5784, 5861) erwähnt werden, so sind diese keineswegs als Rechtsanwälte im heutigen Sinne, also als bevollmächtigte Vertreter der Partei zu betrachten. Sie sind vielmehr nur Sprecher der mitanwesenden Partei, die jeder einzelnen von ihrem *prolocutor* abgegebenen Erklärung erst ihre Genehmigung erteilen musste und sich, falls ihr dies irgendwie bedenklich erschien, während der Gerichtsverhandlungen mit ihm zu einer besonderen Beratung (*interlocutoria* U. 5876) zurückziehen konnte. Das schwerinsche Recht stellt (U. 359, 22) die Forderung, dass ein Auswärtiger, der als Kläger gegen einen Bürger der Stadt auftreten will, sich auch seinerseits durch einen Bürger muss vertreten lassen. U. 2488 untersagt der Rat von Rostock — aus welchen Gründen, erhellt nicht — einem seiner Bürger, jemals wieder

als Fürsprecher für Andere aufzutreten. Und dass eine solche Thätigkeit unter Umständen gefahrbringend werden konnte, beweist U. 6911, wo mehrere Ritter mit ihren Genossen verfestet werden, weil sie einem gegnerischen Sachwalt die Zunge abgeschnitten hatten. — Das von irgend einem Gericht ausgesprochene Verfestungsurteil hatte zunächst nur soweit Gültigkeit, als der betreffende Gerichtsbezirk reichte und erklärte den davon Betroffenen für friedlos. Erschlagung eines Verfesteten war demnach straffrei (*sunder broke*); niemand sollte, bei Strafe der Acht, ihn beherbergen (*hoven* oder *husen* U. 5844) oder sonst wie beschützen oder unterstützen. Bisweilen war damit auch die teilweise oder gänzliche Confiscation des Vermögens verbunden; namentlich zog nach lübischem Recht eine Verfestung um Todschatz den Verfall der Habe nach sich. (U. 10065, 10225 c. not.; 9608). Wer sich innerhalb des Gebiets der Verfestung betreffen liess, verfiel, auch wenn sein ursprüngliches Vergehen nicht mit so schwerer Strafe bedroht war, nach erfolgter Ueberführung der Todesstrafe. Eine solche Gefahr hätte sich ja nun einem einzelnen Gerichtssprengel gegenüber ohne grosse Schwierigkeit vermeiden lassen. Weit bedenklicher und folgenschwerer aber wurde ein solches Verfestungsurteil durch Vereinbarungen zwischen den Städten. So war eine nach lübischem Recht irgendwo ausgesprochene Verfestung rechtsverbindlich für alle Städte, die Lübeck als ihren Oberhof anerkannten. (U. 873, 1030.) Eine Verfestung um Landfriedensbruch sollte im ganzen Umfang des Landfriedens respectiert und daher die Namen aller Verfesteten den sämtlichen Verbündeten angezeigt werden (U. 7717 pg. 270); sie sollte nicht beim Ablauf des meist nur auf kurze Frist abgeschlossenen Landfriedens erlöschen (7911 pg. 451), auch nicht von irgend einem der Verbündeten einseitig aufgehoben werden (U. 7717 pg. 269). Dagegen verbietet z. B. Herzog Albrecht II. U. 8560 den unter lübischem Recht lebenden Bürgern von Grevesmühlen, dass, falls etwa einer von ihnen ausserhalb seiner Stadt buten in dem lantrechte vorvestet woerde, de schal bynnen der stat unde bynnen erer scheyde velich (= gesichert) syn vor de vorvestynghe. Vgl. auch 9226, 9345. — Die Verfestung traf unter Umständen nicht bloss eine einzelne Person, sondern erstreckte sich häufig auf einen grösseren Kreis oder auf eine ganze ländliche oder städtische Gemeinde. U. 2399 wird z. B. ein Ritter samt allen Insassen seines Schlosses, 9225 und 9421 eine ganze Dorfschaft, 9226 der Vogt der Stadt Tessin samt allen Ratmannen verfestet. Eine Ausnahmestellung nehmen, wie dies auch sonst im Strafverfahren jener Zeit zu Tage tritt, die Geistlichen ein, deren Verfestung nicht allein seitens der Kirche bei Strafe des Bannes untersagt war (U. 9695), sondern auch von Kaiser Karl IV. mit Ehrlosigkeit und Busse bedroht wird (U. 8670). — Hinsichtlich der zeitlichen Dauer eines Verfestungsurteils ist zu bemerken, dass dasselbe weder auf eine fest im Voraus bestimmte Zeit, noch auf Widerruf ausgesprochen wurde; dadurch erklärt sich denn auch, dass es im Proscriptionsbuche nur selten, nämlich nur dann getilgt wurde, wenn der Verfestete dem Gericht sich unterwarf (*fecit emendam, satisfecit, concordavit cum civitate et quitus datus est* U. 10464 not.). — Der Kreis der Vergehungen, auf Grund deren ein Verfestungsurteil erging, ist, wie leicht be-

greiflich, ein sehr weiter. In einzelnen Fällen sind es Vergehen politischer Art, Aufruhr gegen die Stadtobrigkeit (z. B. U. 3672 Verfestung des Heinrich Runge und seiner Genossen wegen Umsturzes der Rostocker Stadtverfassung a. 1314) oder Verräterei in Kriegszeiten (U. 3503, 3559—60). Viel häufiger aber sind die Verfestungen wegen Mordes oder Todschlags oder auch nur Bedrohung damit, wegen Raubmords (*rerof facere* 7366), schwerer Körperverletzung oder Verwundung (Verstümmelung eines Fürsprechs durch Zungenausschneiden 6911; Schindung eines Knaben 8566), insbesondere der städtischen Wächter, wegen Diebstahls (namentlich häufig Pferdediebstahl), See- und Strassenraubes, Hehlerei und Verkauf gestohlenen Gutes, sodann wegen Brandstiftung, Haus- und Marktfriedensbruch, wegen Freiheitsberaubung oder Fluchtbegünstigung (6675). Oft genug trifft man auch auf Verfestung wegen Meineids, falscher Anklage (U. 1776) und wegen Beleidigung von Obrigkeit und Gericht (*quod dixit supra iudicium dominorum consulum* 5853). Auch der Verkauf gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel, wie des Fleisches von gefallenem Vieh (8707) oder auch nur von Haselnüssen, die als unbrauchbar unter dem Pranger verbrannt werden mussten (U. 10239), konnte die Verfestung nach sich ziehen.

Völlig verschieden von einer solchen Verfestung ist ursprünglich die Strafe der Landes- oder Stadtverweisung, obgleich beide in den Urkunden nicht selten als gleichbedeutend behandelt werden. Verhängt wird dieselbe (*abiurare civitatem* 2731, *terram et civitatem* 2697, *omne ius Lubicense* 3366) teils vom Rat, teils vom Gericht und zwar für den Fall eigenmächtiger Rückkehr unter Androhung einer ganz bestimmten Strafe, die der Schuldige vor seiner Ausweisung eidlich verwillküren musste. Wir finden z. B. *sub pena mansionis* (= Verlust des Wohnrechts, 6781), *juxta penam vitis*, also bei Strafe körperlicher Züchtigung, 2731; *penes collum, sub pena vitae, patibuli, suspendii*. -- Wenn auch die Stadtverweisung mehrfach auf „Jahr und Tag“ (*amocio extra civitatem annum et diem* U. 5303; *civitatem exhibit infra annum et diem nullatenus reversurus* 6018; cf. Bd. XII pg. 260) oder bis auf Widerruf (*donec secundum consulum voluntatem redire poterit*, fol. 34, a. 1338) angedroht und verhängt wird, sodass sich gegenüber rädigen Subjekten eine wiederholte Ausweisung vernötigen konnte (U. 3316, 3320; fol. 33 sogar: *tribus vicibus abjuravit civitatem propter furtum*), so erstreckte sich ihre Gültigkeit in den meisten Fällen doch wohl auf die ganze Lebenszeit (*nunquam redibunt, amplius intrabunt etc.*). — Die Gründe, aus denen auf Stadt- oder Landesverweisung erkannt wurde, sind eben so verschiedenartig, wie bei der Verfestung; hervorheben will ich nur eine Stadtverweisung wegen versuchten Selbstmords (U. 5789), der dem Mittelalter als durchaus strafbar erschien. — Vielfach sind Stadt- oder Landesverweisung das Ergebnis von Strafmilderung; z. B. heisst es U. 2731: *debebat decollari et consules fecerunt sibi gratiam, civitatem sibi inibuerunt*, während U. 1306 in einem Falle von Urkundendiebstahl Landesverweisung an Stelle der ursprünglich verhängten Todesstrafe tritt.



